

**166.**

(Abt. 4, Zl. 46 Ge 23/37-1938.)

Gemeindeverfassung. (Edt.-Blg.  
Nr. 237.)**Gesetz**über die Verfassung der Ortsgemeinden Steiermarks  
mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.  
(Gemeindeverfassung = G.-V.).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**I. Hauptstück.****Gebiet und Bezeichnung der Orts-  
gemeinden; Verwaltungsgemeinschaften  
und Ortsgemeindenverbände.****Ortsgemeinden.****§ 1.**

(1) Das Land Steiermark gliedert sich in die Ortsgemeinden. Die Ortsgemeinden sind Verwaltungssprengel und Selbstverwaltungskörper.

(2) Die derzeit bestehenden Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, solange nicht nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2—5 dieses Gesetzes eine Änderung eintritt.

(3) Die Grenzen der Ortsgemeinden dürfen sich mit den Grenzen der Verwaltungs- und Gerichtsbezirke nicht schneiden.

(4) Jede Liegenschaft muß zum Verband einer Ortsgemeinde gehören.

**Vereinigung zweier oder mehrerer Ortsgemeinden  
zu einer Ortsgemeinde.****§ 2.**

(1) Zwei oder mehrere Ortsgemeinden können durch Landesgesetz zu einer Ortsgemeinde vereinigt werden, so daß sie aufhören, als eigene Ortsgemeinden zu bestehen.

(2) Die Rechte und Verbindlichkeiten dieser Ortsgemeinden gehen auf die neugebildete Ortsgemeinde über. Durch das Gesetz kann den beteiligten ehemaligen Ortsgemeinden ihr Vermögen oder Teile desselben vorbehalten werden.

(3) Hat die Vereinigung Änderungen in den Grenzen der Verwaltungsbezirke zur Voraussetzung, so werden diese durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung verfügt. Änderungen in den Grenzen der Gerichtsbezirke werden durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung verfügt.

(4) Die Vereinigung darf nur mit Beginn des Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden.

(5) Die mit der Durchführung der Vereinigung verbundenen Kosten sind von der Ortsgemeinde zu tragen.

**Trennung einer Ortsgemeinde in zwei oder mehrere  
Ortsgemeinden.****§ 3.**

(1) Zur Trennung einer Ortsgemeinde in zwei oder mehrere Ortsgemeinden ist ein Landesgesetz erforderlich.

(2) Eine solche Trennung ist nur im Falle eines unabweislichen öffentlichen Interesses zulässig und darf nur dann vorgenommen werden, wenn jede der neu zu bildenden Ortsgemeinden mindestens 1000 Einwohner zählt und offenkundig lebensfähig ist.

(3) Die Trennung hat die vollständige Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen und die gemeinschaftlichen Schulden zur Voraussetzung.

(4) Die Trennung darf nur mit Beginn des Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden.

(5) Die mit der Durchführung der Trennung verbundenen Kosten sind von den Ortsgemeinden zu tragen.

**Grenzänderungen.****§ 4.**

(1) Grenzänderungen durch Abtrennung von Teilen aus dem Gebiete einer Ortsgemeinde und deren Vereinigung mit dem Gebiete einer anderen Ortsgemeinde können auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeindefrage der beteiligten Ortsgemeinden oder auf Grund eines von der Agrarbehörde entworfenen Zusammenlegungsplanes mit Beschluß der Landesregierung bewilligt werden.

(2) Eine solche Grenzänderung ist nur im Falle eines unabweislichen öffentlichen Interesses zulässig und darf nur dann vorgenommen werden, wenn die Ortsgemeinde, von der Gebietssteile abgetrennt werden sollen, trotz dieses Gebietsverlustes offenkundig lebensfähig bleibt.

(3) Der Bewilligung der Grenzänderung hat die Vermögensauseinandersetzung voranzugehen. Ein Übereinkommen der Ortsgemeinden bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Mangel eines solchen Übereinkommens entscheidet die Landesregierung.

**§ 5.**

(1) Grenzänderungen ohne oder gegen den Willen der beteiligten Ortsgemeinden, sofern sie nicht den Gegenstand eines Zusammenlegungsplanes (§ 4, Absatz 1) bilden, können nur durch ein Landesgesetz angeordnet werden.

(2) Werden durch die Änderung der Ortsgemeindengrenzen auch die Grenzen der Gerichts- und Verwaltungsbezirke geändert, so finden die Bestimmungen des § 2, Absatz 3, dieses Gesetzes ftingemäß Anwendung.



(3) Der Beschluß der Landesregierung, mit welchem die Grenzänderung bewilligt wird, ist im Landesgesetzblatt zu verlaufbaren.

(4) Die Grenzänderung darf nur mit Beginn des Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden.

(5) Die mit der Durchführung der Grenzänderung verbundenen Kosten sind von den beteiligten Ortsgemeinden zu tragen.

### Grenzfreizigkeiten.

#### § 6.

(1) Zur Entscheidung eines Streites über den Verlauf der Grenzen zwischen zwei Ortsgemeinden ist die Landesregierung berufen.

(2) Die Landesregierung ist befugt, auf Antrag einer Ortsgemeinde oder von Amts wegen die Zuständigkeit der Verwaltung im strittigen Gebiet vorläufig zu regeln.

### Marktgemeinden und Stadtgemeinden.

#### § 7.

(1) Ortsgemeinden, die bisher die Bezeichnung „Marktgemeinde“ oder „Stadtgemeinde“ geführt haben, sind zur Fortführung dieser Bezeichnung berechtigt.

(2) Durch Beschluß der Landesregierung kann ansehnlichen Ortsgemeinden, die das Marktrecht besitzen, das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen werden.

(3) Ortsgemeinden, die durch ihre Einwohnerzahl oder als Verkehrsmittelpunkt oder durch sonstige auszeichnende Eigenschaften größere Bedeutung erlangt haben, kann durch Landesgesetz das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ verliehen werden.

(4) Über die Verleihung dieser Berechtigungen sind Urkunden auszustellen. Der Beschluß der Landesregierung, mit welchem das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen wird, ist im Landesgesetzblatt zu verlaufbaren.

(5) Erwachsen dem Bund oder dem Land aus der Durchführung der Bezeichnungsänderung Kosten, so sind diese von der Ortsgemeinde zu tragen.

### Namensänderung.

#### § 8.

(1) Durch Beschluß der Landesregierung kann einer Ortsgemeinde auf ihr Ansuchen aus wichtigen Gründen die Änderung ihres Namens bewilligt werden. Der neue Name darf nicht mit dem Namen einer anderen Ortsgemeinde Österreichs gleichlautend oder diesem so ähnlich sein, daß er zu einer Verwechslung führen kann.

(2) Auch die Änderung des Namens einer Ortsgemeinschaft oder die Bezeichnung von Gemeindefeilen mit

einem besonderen Ortsschaftsnamen bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(3) Der Beschluß der Landesregierung ist im Landesgesetzblatt zu verlaufbaren.

(4) Erwachsen dem Bund oder dem Land aus der Durchführung der Namensänderung Kosten, so sind diese von der Ortsgemeinde zu tragen.

### Gemeindewappen.

#### § 9.

(1) Ortsgemeinden, die bisher das Recht zur Führung eines Wappens besaßen, bleibt dieses Recht auch weiterhin gewahrt.

(2) Durch Beschluß der Landesregierung kann Ortsgemeinden das Recht zur Führung von Wappen verliehen werden.

(3) Über die Verleihung der Berechtigung ist eine Urkunde auszufertigen, die die Beschreibung und Abbildung des Wappens zu enthalten hat.

(4) Die Landesregierung hat vor der Verleihung der Berechtigung ein heraldisches Gutachten des Bundeskanzleramtes einzuholen und von der erfolgten Verleihung dem Bundeskanzleramt unter Einsendung einer Abschrift der Wappenurkunde Mitteilung zu machen.

(5) Die aus Anlaß der Verleihung dem Lande erwachsenden Kosten sind von der Ortsgemeinde zu tragen.

(6) Die Ortsgemeinden haben ihr Wappen im Gemeindefiegel zu führen.

### Vereinigung von Ortsgemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften.

#### § 10.

(1) Durch Verordnung der Landesregierung können Ortsgemeinden desselben Verwaltungsbezirkes bei Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit für bestimmte Verwaltungsaufgaben zu einer gemeinsamen Geschäftsführung (Verwaltungsgemeinschaft) vereinigt werden.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft hat in privatrechtlicher Beziehung Rechtspersönlichkeit; hoheitsrechtliche Befugnisse kommen ihr nicht zu. Sie bezweckt die Vereinheitlichung und Verbilligung der Geschäftsführung der Ortsgemeinden in Angelegenheiten, die ihnen in Wahrung öffentlicher Interessen gemeinsam sind.

(3) Vor der Errichtung der Verwaltungsgemeinschaft ist den beteiligten Ortsgemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und zu diesem Zweck der Entwurf der von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung zuzumitteln.

(4) Die Verordnung der Landesregierung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat die näheren Bestimmungen über ihre Einrichtung und Geschäftsführung, sowie den Aufteilungsmaßstab für die Beitragsleistungen der beteiligten Ortsgemeinden zu enthalten.



## § 11.

(1) Die staatliche Aufsicht über die Verwaltungsgemeinschaften steht den im § 106 dieses Gesetzes bezeichneten Aufsichtsbehörden zu.

(2) Über Streitigkeiten zwischen den zu einer Verwaltungsgemeinschaft vereinigten Ortsgemeinden, zwischen den Ortsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft und zwischen den Organen der Verwaltungsgemeinschaft und dieser selbst, soweit diese aus der Gemeinschaft entstehen und nicht im Privatrechtswege auszutragen sind, entscheidet die Landesregierung.

(3) Rückständige Beiträge der beteiligten Ortsgemeinden an die Verwaltungsgemeinschaft werden im Verwaltungswege eingebracht.

### Vereinigung von Ortsgemeinden zu Ortsgemeindenverbänden.

## § 12.

(1) Durch Landesgesetz können Ortsgemeinden desselben Verwaltungsbezirkes bei Aufrechterhaltung ihrer Selbstständigkeit für bestimmte Zwecke der Landesvollziehung zu Ortsgemeindenverbänden zusammengefaßt werden.

(2) Der Ortsgemeindenverband tritt für die ihm zugewiesenen Aufgaben an die Stelle der zum Verband zusammengefaßten Ortsgemeinden, deren Rechte und Pflichten in diesen Aufgaben er übernimmt.

(3) Die Organe des Ortsgemeindenverbandes sind der Verbandstag und der Verbandsobmann. Dem Verbandstag kommt die Stellung des Gemeindegates, dem Verbandsobmann die des Bürgermeisters zu.

(4) Der Ortsgemeindenverband ist ein selbständiger Wirtschaftskörper. Er hat innerhalb der Schranken des Gesetzes das Recht, seinen Haushalt selbstständig zu führen, Abgaben zu erheben, Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, sowie wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, die dem allgemeinen Interesse der Bewohner der zum Ortsgemeindenverband vereinigten Ortsgemeinden dienen.

(5) Die Erfordernisse des Ortsgemeindenverbandes werden entweder durch Steuereinnahmen oder durch Beitragsleistungen der zum Ortsgemeindenverband vereinigten Ortsgemeinden gedeckt.

## § 13.

(1) Die Ortsgemeindenverbände sind unmittelbar der Landesregierung untergeordnet.

(2) Die Bestimmungen über die Haushaltsführung der Ortsgemeindenverbände und die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über dieselben sind den für die Ortsgemeinden geltenden Bestimmungen des VII. und IX. Hauptstückes dieses Gesetzes anzugleichen.

(3) Über Streitigkeiten zwischen den zu einem Ortsgemeindenverband zusammengefaßten Ortsgemeinden, zwischen den Ortsgemeinden und dem Ortsgemeindenverband und zwischen den Organen des Ortsgemeindenverbandes und diesem selbst, soweit dieselben im Ortsgemeindenverband begründet und nicht im Privatrechtswege auszutragen sind, entscheidet die Landesregierung.

(4) Rückständige Beiträge der beteiligten Ortsgemeinden an den Ortsgemeindenverband werden im Verwaltungswege eingebracht.

## II. Hauptstück.

### Gemeindemitglieder und Bürger.

#### Gemeindemitglieder und Auswärtige.

## § 14.

(1) Die Personen in der Ortsgemeinde sind Gemeindemitglieder oder Auswärtige. Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Bundesbürger, die im Gemeindegebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben; alle übrigen Personen heißen Auswärtige.

(2) Alle Personen in der Ortsgemeinde haben die von der Ortsgemeinde in ihrem Wirkungskreis getroffenen Anordnungen zu befolgen und nehmen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften an den Rechten und Vorteilen, sowie an den Pflichten und Lasten in der Ortsgemeinde teil.

#### Bürger.

## § 15.

(1) In den Stadt- und Marktgemeinden werden diejenigen österreichischen Bundesbürger, welche bisher das Bürgerrecht durch Realbesitz oder durch Verleihung der Ortsgemeinde erhalten haben, oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben, Bürger genannt.

(2) Auf Grund eines der Genehmigung der Landesregierung unterliegenden Gemeindegatesbeschlusses kann für Bürgerrechtsverleihungen eine Gebühr erhoben werden. Das Höchstmaß dieser Gebühr darf 1000 S nicht übersteigen.

(3) Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten sowie Rechte an gemeinschaftlichen Liegenschaften vorbehalten.

(4) Die Verleihung des Bürgerrechtes kann widerrufen werden, wenn sich die durch Verleihung des Bürgerrechtes ausgezeichnete Person in der Folge dieser Ehre unwürdig erweist.

#### Ehrenbürger.

## § 16.

(1) Personen, welche sich um den Bund, das Land oder die Ortsgemeinde besonders verdient



gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt gebührenfrei. Sie begründet keine Sonderrechte oder Sonderpflichten. Sie kann widerrufen werden, wenn sich die ernannte Person in der Folge dieser Ehre unwürdig erweist.

### III. Hauptstück.

#### Organe der Ortsgemeinde.

##### § 17.

(1) Die Organe der Ortsgemeinde sind der Gemeindefag und der Bürgermeister.

(2) Dem Bürgermeister ist der Gemeinderat an die Seite gegeben.

(3) Dem Bürgermeister untersteht das Gemeindeamt.

#### 1. Abschnitt. Gemeindefag.

##### Bestellung des Gemeindefages.

##### § 18.

(1) In Ortsgemeinden, in denen die Gliederung der Bevölkerung es zuläßt, besteht der Gemeindefag aus Vertretern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens, der Wissenschaft und der Kunst, sowie aus Vertretern der Berufsstände in der Ortsgemeinde.

(2) Für die Ortsgemeinden, bei denen die Gliederung der Bevölkerung eine solche Zusammenfassung des Gemeindefages nicht zuläßt, regelt die Landesgesetzgebung die Bestellung des Gemeindefages in möglichster Anlehnung an die Bestimmungen des Absatzes 1.

(3) Angestellte und Arbeiter der Ortsgemeinde, ihrer Anstalten, Betriebe und Unternehmungen, sowie Personen, die als Angehörige des stehenden Heeres oder als Bundesdienstpflchtige des regelmäßigen Präsenzdienstes in der bewaffneten Macht dienen, oder die berufsmäßig für die bewaffnete Macht Dienste leisten, ferner Staatsbedienstete, die im öffentlichen Sicherheitsdienste tätig sind, können nicht Mitglieder des Gemeindefages sein.

(4) Die näheren Vorschriften über die Bestellung des Gemeindefages, insbesondere über seine Tätigkeitsdauer, über die nach der Größe der Ortsgemeinden abzustufende Anzahl der Gemeindefagsmitglieder, über das Ruhen und über den Verlust der Gemeindefagsmitgliedschaft, sowie über die Besetzung der während der Tätigkeitsdauer des Gemeindefages erledigten Stellen regelt ein eigenes Landesgesetz.

##### § 19.

(1) Die Mitgliedschaft im Gemeindefag ist ein Ehrenamt, das unentgeltlich versehen wird; doch

gebührt allen Mitgliedern des Gemeindefages der Ersatz der mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen aus Gemeindemitteln.

(2) Jedes neubestellte Gemeindefagsmitglied hat dem Bürgermeister vor dem versammelten Gemeindefag bei seiner Ehre mit Handschlag die unverbrüchliche Beobachtung der Gesetze und Verordnungen und die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten als Gemeindefagsmitglied zu geloben.

#### Einberufung der Gemeindefagsitzungen.

##### § 20.

(1) Der Gemeindefag erledigt die in seinen Wirkungskreis fallenden Geschäfte in Sitzungen, welche nach Bedarf, wenigstens aber einmal in jedem Kalendervierteljahr, abzuhalten sind.

(2) Die Einberufung der Gemeindefagsitzung erfolgt durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter. Die Verständigung von der Einberufung hat unter Bekanntgabe des Ortes, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung schriftlich zu erfolgen und an alle Gemeindefagsmitglieder, soweit sie nicht beurlaubt sind, zu ergehen. Die erfolgte Verständigung ist von den Gemeindefagsmitgliedern schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Verständigung von der Einberufung der Sitzung hat mindestens 3 Tage, in dringenden Fällen 24 Stunden vorher zu erfolgen.

##### § 21.

(1) Der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, muß den Gemeindefag längstens binnen 8 Tagen einberufen, wenn es von wenigstens einem Drittel der Gemeindefagsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe verlangt wird.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden können jederzeit an den Gemeindefagsitzungen teilnehmen.

(3) Jede Gemeindefagsitzung, welche nicht vom Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen wurde, sowie jede Gemeindefagsitzung, zu welcher nicht alle Gemeindefagsmitglieder eingeladen wurden, ist ungesetzlich. Die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse können von der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit als nichtig erklärt werden.

#### Festsetzung der Tagesordnung.

##### § 22.

(1) Die Tagesordnung für die Gemeindefagsitzung wird vom Bürgermeister unter Mitwirkung des Gemeinderates festgesetzt, welcher ihn auch bei der Vorbereitung der Beratungsgegenstände zu unterstützen hat (§ 57, Absatz 1, Buchstabe a).

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen zum Wirkungskreis des Gemeindefages gehörigen



Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeindefagsitzung aufzunehmen, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder spätestens am dritten Tage vor der Sitzung von mindestens einem Drittel der Gemeindefagsmitglieder verlangt wird. Er hat die Ergänzung der Tagesordnung ohne Verzug allen Gemeindefagsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur dann verhandelt werden, wenn der Gemeindefag der dringlichen Behandlung des Gegenstandes mit der erforderlichen Stimmenmehrheit ausdrücklich zustimmt. Gemeindefagsbeschlüsse, die unter Außerachtlassung dieser Bestimmungen gefaßt werden, können von der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit als nichtig erklärt werden.

#### Anwesenheitspflicht der Gemeindefagsmitglieder.

##### § 23.

(1) Die Gemeindefagsmitglieder haben zu den Gemeindefagsitzungen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen. Sind sie am Erscheinen verhindert, so haben sie dies dem Bürgermeister noch vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

(2) Urlaube bis zur Dauer eines Monats bewilligt der Bürgermeister. Zur Bewilligung längerer Urlaube ist der Gemeindefag zuständig.

(3) Der Bürgermeister kann gegen jedes ordnungsmäßig geladene Gemeindefagsmitglied, das einer Sitzung oder einem Teil derselben unentschuldig fernbleibt, mit Bescheid eine Geldbuße bis zu 20 S verhängen. Diese Geldbuße fließt in die Gemeindegasse und ist erforderlichenfalls nach den Bestimmungen des § 100, Absatz 5, dieses Gesetzes zwangsweise einzubringen. Über Berufungen entscheidet die Bezirkshauptmannschaft endgültig. Die Bezirkshauptmannschaft kann die verhängte Geldbuße über Antrag des Bürgermeisters im Gnadenwege nachsehen.

#### Enthaltung von der Abstimmung wegen Befangenheit.

##### § 24.

(1) Wenn die Geschäftsführung eines Gemeindefagsmitgliedes den Gegenstand der Beratung und der Beschlußfassung bildet, so hat sich dasselbe der Stimmabgabe zu enthalten. Es hat zwar auf Verlangen des Gemeindefages zur Erteilung von Auskünften der Sitzung beizuwohnen, jedoch vor der Stimmabgabe den Sitzungssaal zu verlassen.

(2) Jedes Gemeindefagsmitglied hat sich im Sinne der Bestimmungen des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes wegen Befangenheit vor Aufnahme der Verhandlung über den Gegenstand für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung über diesen aus dem Sitzungssaal zu entfernen:

a) in Sachen, in denen es selbst oder der andere Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind

oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;

b) in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, Mündel oder Pflegebefohlenen;

c) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;

d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Ob solche Gründe vorliegen, entscheidet der Gemeindefag endgültig.

(3) Ein Gemeindefagsbeschluß, an dem ein nach Absatz 2 befangenes Gemeindefagsmitglied mitgewirkt hat, kann von der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit als nichtig erklärt werden.

(4) Ist der Gemeindefag wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlußunfähig, so ist der Verhandlungsgegenstand an die zuständige Aufsichtsbehörde zu leiten, auf welche in diesem Falle die Zuständigkeit zur Beschlußfassung übergeht.

#### Öffentlichkeit der Sitzungen.

##### § 25.

Die Sitzungen des Gemeindefages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausnahmsweise durch Beschluß des Gemeindefages ausgeschlossen werden; sie darf nicht ausgeschlossen werden, wenn der Gemeindevoranschlag oder der Gemeindevoranschlag abschluß beraten und beschloffen werden.

#### Vorsitz.

##### § 26.

(1) Den Vorsitz im Gemeindefag führt der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle der Bürgermeisterstellvertreter. Bei gleichzeitiger Befangenheit des Bürgermeisters und seines oder seiner Stellvertreter ist der Vorsitz an ein anderes Gemeinderatsmitglied und, wenn der ganze Gemeinderat befangen ist, an das an Jahren älteste Gemeindefagsmitglied abzutreten. Beschlüsse, die unter Außerachtlassung dieser Bestimmungen gefaßt wurden, können von der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit als nichtig erklärt werden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er ist im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

(3) Der Bürgermeister kann über Gemeindefagsmitglieder, die die Sitzung stören oder durch ungebührliches Verhalten den Anstand verletzen, nach fruchtloser Ermahnung mit Bescheid eine Geldbuße bis zu 100 S verhängen. Diese Geldbuße fließt in die Gemeindegasse und ist erforderlichenfalls nach den Bestimmungen des § 100, Absatz 5, dieses Gesetzes zwangsweise einzubringen. Über Berufungen entscheidet die Bezirkshauptmannschaft endgültig. Die Bezirkshauptmannschaft kann über Antrag des



Bürgermeisters die verhängte Geldbuße im Gnadenwege nachsehen.

(4) Wenn die Zuhörer bei öffentlichen Sitzungen die Beratungen stören, hat der Vorsitzende die Ruhestörer aus dem Sitzungssaal zu weisen oder den Zuhörerraum gänzlich räumen zu lassen.

### Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

#### § 27.

(1) Zur Beschlußfähigkeit des Gemeindefages ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gemeindefagsmitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Gemeindefagsmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende und jedes stimmberechtigte Gemeindefagsmitglied hat abzustimmen. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Erheben der Hand oder mündlich mit den Worten „Ja“ oder „Nein“. Bei der mündlichen Abstimmung, die einzeln nach Namensruf zu erfolgen hat, sind Abstimmungslisten zu führen. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Gemeindefagsmitglieder ist mit Stimmzettel abzustimmen. Bei Wahlen, Verleihungen und Befetzungen hat die Abstimmung stets mit Stimmzettel zu erfolgen.

(3) Gemeindefagsbeschlüsse, die unter Außerachtlassung der Bestimmungen des 1. und 2. Absatzes gefaßt wurden, können von der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit als nichtig erklärt werden.

(4) Bei der Abstimmung gehen Anträge auf Schluß der Aussprache, auf Vertagung des Gegenstandes oder Übergang zur Tagesordnung allen anderen Anträgen voraus. Hierauf sind zuerst die Abänderungsanträge zur Abstimmung zu bringen, wobei über die weitergehenden Anträge vor den weniger weit gehenden abzustimmen ist. Die Abstimmung über Zusatzanträge erfolgt nach Annahme des Hauptantrages.

### Sitzungsberichte.

#### § 28.

(1) Über jede Gemeindefagsitzung ist ein Sitzungsbericht zu verfassen, der in das mit fortlaufender Seitenzahl versehene Sitzungsbuch einzutragen ist.

(2) Der Sitzungsbericht hat zu enthalten:

a) den Tag und die Stunde des Anfanges und des Schlusses der Sitzung;

b) die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und der unentschuldigt ferngebliebenen Gemeindefagsmitglieder;

c) die Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung sämtlicher Gemeindefagsmitglieder und der Beschlußfähigkeit des versammelten Gemeindefages;

d) die Tagesordnung;

e) sämtliche Beratungsgegenstände in der Reihenfolge, in der sie verhandelt wurden;

f) sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse in ihrem Wortlaute unter Anführung der Art und des Ergebnisses der Abstimmung;

g) bei Befangenheit von Gemeindefagsmitgliedern die Feststellung, daß diese vor der Beschlußfassung den Sitzungssaal verlassen haben und der Gemeindefag noch beschlußfähig war.

(3) Der Sitzungsbericht ist vom Bürgermeister, von zwei Gemeindefagsmitgliedern und vom Schriftführer zu fertigen. Als Schriftführer ist ein Gemeindeangestellter, bei Fehlen eines solchen ein Gemeindefagsmitglied heranzuziehen.

#### § 29.

(1) Der Sitzungsbericht ist während der nächsten Gemeindefagsitzung zur Einsicht und Genehmigung aufzulegen. Die Gemeindefagsmitglieder können jederzeit, andere Personen, nur wenn sie dem Bürgermeister ein begründetes Interesse nachzuweisen in der Lage sind, in die Sitzungsberichte Einsicht nehmen.

(2) Die Gemeindefagsbeschlüsse haben, auch wenn sie nicht oder nicht richtig in den Sitzungsbericht aufgenommen worden sind, so zu gelten, wie sie gefaßt wurden.

### Verlautbarung der Gemeindefagsbeschlüsse.

#### § 30.

(1) Alle Gemeindefagsbeschlüsse, welche die Öffentlichkeit berühren, sind vom Bürgermeister unter Anführung ihres Wortlautes öffentlich kundzumachen. Die öffentliche Kundmachung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel während zweier Wochen. Auf der Kundmachung, die in jedem Falle die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat, ist der Kalendertag ihres Anschlages und der Kalendertag ihrer Abnahme amtlich zu bestätigen. Die Kundmachungen sind bei den auf die Gemeindefagsbeschlüsse bezughabenden Gemeindeakten aufzubewahren.

(2) Gemeindefagsbeschlüsse, die als Entscheidungen oder Verfügungen Rechte und Pflichten einzelner Personen berühren, sind diesen mittels Bescheides (§ 57 ff. des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes) schriftlich mitzuteilen. Bei solchen Beschlüssen entfällt die öffentliche Kundmachung.

### Gemeindefagsausschüsse.

#### § 31.

(1) Der Gemeindefag kann zur Vorberatung und Begutachtung von Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Gemeindefages fallen, zur Verwaltung bestimmter Geschäftszweige des eigenen Wirkungskreises, sowie zur Überwachung der Anstalten, Betriebe und Unternehmungen der Ortsgemeinde aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.



(2) In diese Ausschüsse können Sachverständige, die dem Gemeindefag nicht angehören, mit beratender Stimme berufen werden.

(3) Den Ausschüssen darf nicht die endgültige Erledigung in Sachen eingeräumt werden, die der Beschlußfassung des Gemeindefages vorbehalten sind.

### Geschäftsordnung für den Gemeindefag.

#### § 32.

Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die Ortsgemeinden, welche die Geschäftsgebarung des Gemeindefages innerhalb der durch dieses Gesetz gezogenen Schranken durch eine eigene Geschäftsordnung zu regeln haben. Sie kann einen Musterentwurf für eine solche Geschäftsordnung ausarbeiten.

## 2. Abschnitt. Bürgermeister und Gemeinderat.

### Wahl des Bürgermeisters.

#### § 33.

(1) Der Bürgermeister wird vom Gemeindefag auf die Dauer der Tätigkeit des Gemeindefages gewählt. Die Wahl ist bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder mittels Stimmzettel vorzunehmen. Gewählt ist derjenige für den mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeindefages gestimmt hat. Der Gemeindefag ist bei dieser Wahl nicht auf seine Mitglieder beschränkt, kann aber nur eine Person wählen, die in den Gemeindefag entsendbar ist und das 26. Lebensjahr vollendet hat. Durch die Wahl wird der Gewählte Mitglied des Gemeindefages.

(2) Die näheren Vorschriften über die Wahl des Bürgermeisters, insbesondere über die Wählbarkeit, über das Recht, die Wahl abzulehnen, über die Durchführung der Wahl und über den Verlust des Amtes regelt ein eigenes Landesgesetz.

(3) Die Wahl des Bürgermeisters bedarf der Bestätigung des Bezirkshauptmannes.

(4) Der Bürgermeister hat vor Antritt seines Amtes dem Bezirkshauptmann bei seiner Ehre mit Handschlag die unverbrüchliche Beobachtung der Bundes-, Landes- und Gemeindeverfassung, der übrigen Gesetze, sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten als Bürgermeister zu geloben.

### Vertretung des Bürgermeisters.

#### § 34.

Der Bürgermeister wird im Verhinderungsfalle vom Bürgermeisterstellvertreter vertreten. Hat der Bürgermeister zwei Stellvertreter, wird er im Verhinderungsfalle vom ersten Bürgermeister-

stellvertreter, und wenn auch dieser verhindert ist, vom zweiten Bürgermeisterstellvertreter vertreten.

### Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderates.

#### § 35.

(1) Der Gemeinderat besteht:

a) in den Ortsgemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern aus 2 Mitgliedern: dem Bürgermeisterstellvertreter und dem Gemeindegast;

b) in den Ortsgemeinden mit mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Einwohnern aus 3 Mitgliedern: dem ersten Bürgermeisterstellvertreter, dem zweiten Bürgermeisterstellvertreter und dem Gemeindegast;

c) in den Ortsgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern: dem ersten und dem zweiten Bürgermeisterstellvertreter, dem Gemeindegast und zwei weiteren Gemeinderäten.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder (Gemeinderäte) werden vom Gemeindefag aus seinen Mitgliedern bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln derselben auf die Dauer der Tätigkeit des Gemeindefages in getrennten Wahlgängen mittels Stimmzettel gewählt. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeindefages gestimmt hat. Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Gemeinderäte, insbesondere über die Wählbarkeit, über das Recht, die Wahl abzulehnen, über die Durchführung der Wahl und über den Verlust der Gemeinderatsmitgliedschaft regelt ein eigenes Landesgesetz.

(3) Die Wahl der Bürgermeisterstellvertreter und des Gemeindegastes bedarf der Bestätigung des Bezirkshauptmannes.

(4) Die Bürgermeisterstellvertreter und der Gemeindegast haben vor Antritt ihres Amtes dem Bezirkshauptmann bei ihrer Ehre mit Handschlag die unverbrüchliche Beobachtung der Bundes-, Landes- und Gemeindeverfassung, der übrigen Gesetze, sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten nach den Weisungen des Bürgermeisters und die tatkräftige Unterstützung des Bürgermeisters zu geloben.

### Entschädigungen des Bürgermeisters und der Gemeinderäte.

#### § 36.

(1) Der Bürgermeister und der Gemeindegast haben Anspruch auf angemessene Entschädigungen. Den Bürgermeisterstellvertretern und den anderen Gemeinderäten kann in Ausnahmefällen für die Vetreuung wichtiger Aufgaben eine solche zuerkannt werden. Der Gemeindefag hat bei der Festsetzung des Ausmaßes dieser Entschädigungen die von der Landesregierung hiefür im Verordnungswege erlassenen Richtlinien zu beobachten.



(2) Außerdem gebührt dem Bürgermeister und den Gemeinderäten als Gemeindefagsmitgliedern der Ersatz der baren Auslagen (§ 19, Absatz 1).

#### Gemeindeamt.

##### § 37.

(1) Zur Unterstützung des Bürgermeisters in seinem ganzen Wirkungsbereich ist das Gemeindeamt berufen.

(2) Die Leiter der Gemeindeämter von Ortsgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner müssen rechtskundige Verwaltungsbeamte sein; ihre Bestellung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung kann widerrufen werden. Die Landesregierung kann gegenwärtig im Amte befindliche nicht rechtskundige Leiter vorläufig im Amte belassen, wenn die bisherigen Leistungen dieser Leiter eine klaglose Führung der Geschäfte verbürgen. Auch in solchen Fällen darf jedoch zum Nachfolger des gegenwärtigen Leiters nur ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter bestellt werden.

(3) Das Dienstverhältnis der Gemeindeangestellten ist ein öffentlich-rechtliches (pragmatisches), wenn ihre Anstellung auf Grund einer vom Gemeindefag zur Regelung der Dienstverhältnisse der Gemeindeangestellten erlassenen Dienstordnung erfolgt. Das Dienst(Arbeits)verhältnis der Gemeindeangestellten und -arbeiter ist ein privatrechtliches (vertragsmäßiges), wenn es außerhalb einer Dienstordnung durch Vertrag begründet wird.

(4) Über die aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sich ergebenden Ansprüche entscheidet der Gemeindefag, im Berufungsfalle die Bezirkshauptmannschaft, in höherer Instanz die Landesregierung. Die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus den privatrechtlichen Dienst(Arbeits)verhältnissen zwischen der Ortsgemeinde und ihren Dienstnehmern (Angestellten und Arbeitern) steht den Gerichten zu.

(5) Die näheren Vorschriften über die Dienst- und Besoldungsrechte der Gemeindeangestellten und -arbeiter regelt ein eigenes Landesgesetz. Die Landesregierung kann jene Ortsgemeinden, in welchen dies wegen des Geschäftsumfanges notwendig ist, zur Bestellung von Gemeindeangestellten verhalten.

#### Kundmachung allgemein verbindlicher Anordnungen des Bürgermeisters.

##### § 38.

Allgemein verbindliche Anordnungen des Bürgermeisters sind unter Anführung ihres Wortlaufes öffentlich kundzumachen. Die öffentliche Kundmachung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel während zweier Wochen. Auf der Kundmachung, die in jedem Falle die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat, ist der Kalendertag ihres Anschlages und der Kalendertag ihrer Abnahme amtlich zu bestätigen.

#### Geschäftsgebarung des Bürgermeisters und des Gemeindeamtes.

##### § 39.

Die Landesregierung kann innerhalb der durch dieses Gesetz gezogenen Grenzen im Verordnungswege nähere Bestimmungen für die Geschäftsgebarung des Bürgermeisters und des Gemeindeamtes erlassen.

#### IV. Hauptstück.

#### Wirkungsbereich der Ortsgemeinde und ihrer Organe.

##### 1. Abschnitt. Wirkungsbereich der Ortsgemeinde.

##### Einteilung des Wirkungsbereiches.

##### § 40.

Der Wirkungsbereich der Ortsgemeinde ist:

- a) ein eigener;
- b) ein vom Bund oder vom Land übertragenen.

##### Eigener Wirkungsbereich.

##### § 41.

(1) Der eigene, das ist derjenige Wirkungsbereich, in welchem die Ortsgemeinde mit Beobachtung der Bundes- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt alles, was das Interesse der Ortsgemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Gebietsgrenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

(2) Als selbständiger Wirtschaftskörper hat die Ortsgemeinde im eigenen Wirkungsbereich besonders das Recht, innerhalb der Schranken der Gesetze ihren Haushalt selbständig zu führen, Abgaben zu erheben, Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, sowie solche wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, die dem allgemeinen Interesse der Gemeindebewohner dienen.

##### § 42.

(1) Zum eigenen Wirkungsbereich gehören außer den im § 41, Absatz 2, angeführten Rechten noch insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei) und die örtliche Sittlichkeitspolizei;
- b) das Hilfs-, Rettungs-, Leichen- und Bestattungswesen;
- c) die Errichtung und Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Ortsgemeinde und die örtliche Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht;



- d) der Flurschutz und die Flurpolizei;
- e) die Marktpolizei, soweit sie nicht Bundesfache ist;
- f) die Feuerpolizei und die Baupolizei, soweit letztere nicht der Vollziehung des Bundes oder Landes vorbehalten ist;
- g) das Armenwesen;
- h) die Bestellung der Gemeindeorgane;
- i) die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die Schulen und die Sorge für deren Errichtung und Erhaltung;

(2) Dem Bunde steht die Befugnis zu, mit der Führung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei an Stelle der Ortsgemeinde die örtlich zuständige Bundespolizeibehörde oder ein anderes Bundesorgan zu betrauen oder die Führung dieser Angelegenheiten durch die Ortsgemeinde zu beauftragen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann abzustellen. Zu diesem Zwecke können auch Beauftragte des Bundes in die Ortsgemeinde entsendet werden; hievon ist in jedem einzelnen Falle der Landeshauptmann zu verständigen (Artikel 40, Absatz 2, der Verfassung 1934).

#### Übertragener Wirkungskreis.

##### § 43.

(1) Den übertragenen Wirkungskreis der Ortsgemeinde, das ist ihre Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Bundes- oder Landesvollziehung, bestimmen die Gesetze des Bundes oder des Landes.

(2) Die übergeordnete Behörde kann jederzeit die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder teilweise durch ihre Organe versehen lassen.

## 2. Abschnitt. Wirkungskreis des Gemeindetages.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 44.

(1) Der Gemeindegtag ist innerhalb der gesetzlichen Schranken berufen, in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises für die Ortsgemeinde bindende Beschlüsse zu fassen. Er ist auf die Beschlüßfassung beschränkt, eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

(2) Der Gemeindegtag darf weder die dem Bürgermeister zugewiesenen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises an sich ziehen, noch den Bürgermeister, den Gemeinderat oder die Gemeindegtagauschüsse zur Entscheidung einer nach dem Gesetz ihm vorbehaltenen Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises ermächtigen.

(3) Der Gemeindegtag überwacht die Geschäftsführung des Bürgermeisters und der Gemeinderäte im eigenen Wirkungskreis der Ortsgemeinde.

## Dem Gemeindegtag vorbehaltene Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes.

##### § 45.

Dem Gemeindegtag sind insbesondere folgende Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes vorbehalten:

a) die Genehmigung des Gemeindevoranschlages und der Wirtschaftspläne der Gemeindeunternehmungen, die Vorsorge für die Bedeckung von Gebarungsabgängen der Ortsgemeinde und von Verlusten der Gemeindeunternehmungen, die Überwachung der Gemeindegebarung während des Verwaltungsjahres und die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Vermögensverzeichnisse der Ortsgemeinde und der Gemeindeunternehmungen;

b) die Erhebung von Gemeindeabgaben, die vertragmäßige Verfügung über Gemeindeabgaben und Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundes- und Landesabgaben, sowie die Anforderung von Dienst- und Sachleistungen für Gemeindeerfordernisse;

c) die Aufnahme von Darlehen und die Umwandlung von Schulden;

d) die Erwerbung, Veräußerung, Verpfändung und sonstige Belastung von unbeweglichen Sachen der Ortsgemeinde, sowie der Abschluß von Bestandverträgen über solche;

e) die Veräußerung, Verpfändung und sonstige Belastung von unbeweglichen Sachen einer Ortschaft, sowie der Abschluß von Bestandverträgen über solche;

f) die Errichtung, die Änderung oder der Abbruch von Gemeindebauten;

g) die Errichtung und Auflassung von Anstalten, Betrieben und Unternehmungen der Ortsgemeinde, die Erlassung von Bestimmungen zu ihrer Ordnung sowie die Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen;

h) die Übernahme von Haftungen, Bürgschaften, sowie von Verpflichtungen zu künftigen, im genehmigten Gemeindevoranschlag nicht vorgesehenen Leistungen; eine Haftung darf nur übernommen werden, wenn das Gesamtausmaß der von der Ortsgemeinde jeweils übernommenen Haftungen den Betrag von zehn vom Hundert der Ausgaben des Gemeindevoranschlages nicht übersteigt und der Schuldner nachweisen kann, daß in seiner Wirtschaftsführung für eine ordnungsmäßige Verzinsung und Tilgung des Darlehens Vorsorge getroffen ist;

i) die Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Wertpapieren und Geschäftsanteilen;

k) die Gewährung von Darlehen und Gehaltsvorschußen; für die Gewährung von Darlehen gelten die im Punkt h enthaltenen Bestimmungen über den vom Schuldner zu erbringenden Nachweis sinngemäß;



l) die entgeltliche oder unentgeltliche Verzichtleistung auf ein zugunsten der Ortsgemeinde oder Ortschaft eingeräumtes oder haftendes Grundpfand, eine Dienstbarkeit oder eine Reallast, sowie die Vorrangseinräumung bezüglich der bürgerlichen Rangordnung;

m) die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur;

n) die Antretung einer Erbschaft ohne die Rechtswohlthat des Inventars, die Annahme eines mit einer Auflage beschwerten Vermächtnisses oder einer solchen Schenkung, sowie der Abschluß von Leibrentenverträgen;

o) der Beitritt der Ortsgemeinde zu und der Austritt aus einer Genossenschaft;

p) die Regelung und Entscheidung von Ansprüchen auf Nutzungen des Gemeindefondergutes.

#### Sonstige dem Gemeindefag vorbehaltene Angelegenheiten.

##### § 46.

Außer den im § 45 dieses Gesetzes angeführten Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes sind dem Gemeindefag noch vorbehalten:

a) die Wahl des Bürgermeisters, der Gemeinderäte, der Gemeindefagsausschüsse, der Gemeindefagsrechnungsprüfer, sowie die Entsendung von Gemeindefagvertretern in Körperschaften der öffentlichen Verwaltung;

b) die Festsetzung der Geschäftsordnung für den Gemeindefag, den Gemeinderat und die Gemeindefagsausschüsse;

c) die Festsetzung der Entschädigungen des Bürgermeisters, des Gemeindefagkassiers und der Gemeinderäte (§ 36, Absatz 1);

d) die Stellenystemisierung und die Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Gemeindeangestellten im Rahmen der hiefür bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gemeindefagangestellten und die dauernde Anstellung von pragmatischen und vertragsmäßigen Gemeindefagangestellten;

e) die Verleihung und Zusicherung des Heimatrechtes, die Verleihung des Bürgerrechtes und des Ehrenbürgerrechtes; die Verleihung von Stiftungen;

f) die Ausübung der der Ortsgemeinde zustehenden Vorschlags- und Patronatsrechte, sowie die Abgabe der vom Landeshauptmann, der Landesregierung oder von der Bezirkshauptmannschaft abgeforderten Gutachten;

g) die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften im eigenen Wirkungsbereich der Ortsgemeinde (§ 47);

h) die Vereinbarungen über Grenzänderungen gemäß § 4, Absätze 1 und 3, dieses Gesetzes;

i) die Zustimmung zur Einbringung von Klagen bei Zivil- und Strafgerichten, zur Einbringung von Klagen und Beschwerden beim Bundesgerichtshof, zum Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sowie zur Bestellung von Rechtsvertretern;

k) die Beschlußfassung über die sonstigen in den geltenden Bundes- und Landesgesetzen dem Gemeindefag vorbehaltenen Angelegenheiten.

#### Ortspolizeiliche Anordnungen des Gemeindefages.

##### § 47.

(1) Soweit die Handhabung der Ortspolizei nicht besonderen staatlichen Organen übertragen oder der Ortsgemeinde durch Gesetz im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen ist, kann der Gemeindefag innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche Anordnungen für das Gebiet der Ortsgemeinde erlassen und für ihre Übertretung Geldstrafen bis zu 200 S oder Haftstrafen bis zu zwei Wochen androhen.

(2) Die ortspolizeilichen Anordnungen, die zur Sicherheit des öffentlichen Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen getroffen werden, sind an Ort und Stelle anzuschlagen und angeschlagen zu halten.

(3) Der Gemeindefag ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nötigen Geldmittel beizustellen. Diese Verpflichtung bleibt für Vorkehrungen bei Naturereignissen, sowie für die aus ortspolizeilichen Rücksichten notwendigen technischen Maßnahmen und Einrichtungen auch im Falle der Zuweisung ortspolizeilicher Geschäfte an staatliche Organe aufrecht.

### 3. Abschnitt. Wirkungsbereich des Bürgermeisters.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 48.

(1) Der Bürgermeister ist das Oberhaupt der Ortsgemeinde. Er ist zur Vertretung der Ortsgemeinde berufen.

(2) Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt die gesamte Gemeindeverwaltung. Er verfügt und entscheidet in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches und in jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, welche nicht dem Gemeindefag vorbehalten oder den Gemeinderäten und den Gemeindefagsausschüssen übertragen sind.

(3) Bei der Beforgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches hat der Bürgermeister zur Durchführung der Weisungen der übergeordneten Behörden erforderlichenfalls auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des eigenen Wirkungsbereiches zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

#### Vertretung der Ortsgemeinde nach außen; Ausstellung von Urkunden.

##### § 49.

(1) Der Bürgermeister vertritt die Ortsgemeinde nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben.



(2) Urkunden, durch welche privatrechtliche Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und einem Gemeinderat unterfertigt werden.

(3) Betrifft die Urkunde ein Rechtsgeschäft, zu dessen Eingehung ein Gemeindefagsbeschuß erforderlich ist, so ist dieser Beschluß im Text der Urkunde anzuführen und die Urkunde von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindefages mitzuunterfertigen. Unterliegt der Gemeindefagsbeschuß der Genehmigung der Landesregierung, so ist der Originalurkunde überdies die Genehmigungsklausel der Landesregierung beizusetzen.

### Vollziehung der Gemeindefagsbeschlüsse ; Hemmung des Vollzuges.

#### § 50.

(1) Der Bürgermeister hat die vom Gemeindefag gefehmäßig gefaßten Beschlüsse zu vollziehen.

(2) Erachtet der Bürgermeister, daß ein nicht-genehmigungspflichtiger Beschluß den Wirkungskreis des Gemeindefages überschreite oder sonst gegen die bestehenden Geseze verstoße, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzug eines solchen Beschlusses inne zu halten und sogleich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde darüber, ob der Beschluß vollzogen werden kann, zu erwirken. Hält die Aufsichtsbehörde die Bedenken des Bürgermeisters für unbegründet, so hat sie dies dem Bürgermeister binnen zwei Wochen mitzuteilen. Andernfalls hat sie den Beschluß auf Grund der Bestimmungen des § 107 dieses Gesezes für nichtig zu erklären.

(3) Hat der Bürgermeister bei einem nicht-genehmigungspflichtigen Beschluß wegen seiner ungünstigen finanziellen Auswirkungeu für die Ortsgemeinde Bedenken, so hat er ebenfalls mit dessen Vollzug inne zu halten und den Beschluß mit seinen Bedenken der Landesregierung vorzulegen. Diese kann den Beschluß, wenn sie die Bedenken als begründet erachtet, auf Grund der Bestimmungen des § 117 dieses Gesezes außer Kraft setzen.

(4) Ist der Beschluß an die Genehmigung der Landesregierung gebunden, so hat der Bürgermeister diese einzuholen. Trägt er gegen den Beschluß die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Bedenken, so hat er die Landesregierung anläßlich der Einholung der Genehmigung auf dieselben aufmerksam zu machen.

(5) Genehmigungspflichtige Beschlüsse dürfen vor der Erteilung der Genehmigung nicht vollzogen werden und sind ohne Genehmigung der Landesregierung rechtsunwirksam.

### Verwaltung des Gemeindevermögens und Führung des Gemeindehaushaltes.

#### § 51.

(1) Der Bürgermeister verfügt in allen Vermögensangelegenheiten, die nicht der Beschluß-

fassung des Gemeindefages vorbehalten sind. Er führt die Verwaltung des Gemeindevermögens, des Ortschaftsvermögens und des Gemeindegutes und hat die Oberleitung über die Gemeindeunternehmungen.

(2) Der Bürgermeister verfaßt unter Mitwirkung des Gemeinderates das Gemeindevermögensverzeichnis, den Gemeindevoranschlag und den Gemeinderechnungsabschuß. Er führt den Gemeindehaushalt, stellt die Zahlungsanweisungen aus und beaufsichtigt die Kassagebarung und Verrechnung durch den Gemeindekassier.

### Handhabung der Ortspolizei.

#### § 52.

(1) Dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Ortspolizei, insoferne nicht einzelne ihrer Geschäfte staatlichen Organen zugewiesen sind.

(2) Der Bürgermeister hat hiebei nach den bestehenden Gesezen und Vorschriften vorzugehen und kann Gebote und Verbote nur auf Grund von Gesezen und Verordnungen der übergeordneten Behörden oder des Gemeindefages erlassen.

(3) Der Bürgermeister hat die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Verfügungeu rechtzeitig zu treffen. Er kann die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sowie zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren erforderlichen Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren treffen. Er ist befugt, zur Sicherung einer Leistung, Duldung oder Unterlassung einseitige Verfügungeu zu treffen, wenn Gefahr besteht, daß eine unaufschiebbare Maßnahme sonst vereitelt würde.

(4) In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles ortspolizeiliche Vorkehrungeu der Ortsgemeinde nicht ausreichen oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Ortsgemeinde nicht auslangen, hat der Bürgermeister unverzüglich die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten und erforderlichenfalls die Nachbargemeinden um Hilfe zu ersuchen.

#### § 53.

(1) Bei Naturereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges ist der Bürgermeister bei Vorhandensein außerordentlicher Gefahr, unbeschadet der ihm nach anderen Gesezen zustehenden Befugnisse, berechtigt, alle tauglichen Einwohner zur unentgeltlichen Hilfe aufzubieten und wenn nötig im Privateigentum stehende Sachen in Anspruch zu nehmen.

(2) Bei Eingriffen in das Privateigentum gebührt dem durch den Eingriff in seinem Rechte Verletzten der Ersatz der im daraus erwachsenen vermögensrechtlichen Nachteile; bei der Beistellung von Pferden, Kraftwagen und anderen Beförderungsmitteln richtet sich Art und Ausmaß der Vergütung für die Beistellung und des Ersatzes des über die



natürliche Abnützung hinausgehenden Sachschadens nach dem Militärvorspanngesetz, BGBl. Nr. 369/1935. Die Ansprüche sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Wochen nach der Beendigung der Inanspruchnahme beim Gemeindeamt anzumelden. Kommt eine Einigung auf gütlichem Wege nicht zustande, so können solche Ansprüche gegen die Ortsgemeinde im Wege der Klage geltend gemacht werden.

#### Ausübung des der Ortsgemeinde zustehenden Strafrechtes.

##### § 54.

(1) Der Bürgermeister übt das der Ortsgemeinde zustehende Strafrecht im übertragenen Wirkungskreise aus.

(2) In Abgabenstrafsachen obliegt die Durchführung der Strafamtshandlungen gemäß § 41 der Gemeindeabgabenordnung der Bezirkshauptmannschaft.

#### Vollstreckung der Bescheide und Straferkenntnisse.

##### § 55.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Bescheide und Straferkenntnisse obliegt, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister, der hiebei die Bestimmungen der §§ 99—101 dieses Gesetzes zu beobachten hat.

#### Ausübung der Diensthohheit über die Gemeindeangestellten.

##### § 56.

Dem Bürgermeister sind alle Gemeindeangestellten unterstellt. Der Bürgermeister ist für die ordnungsmäßige Geschäftsführung der Gemeindeangestellten dem Gemeindegtag und den Aufsichtsbehörden verantwortlich.

#### 4. Abschnitt. Wirkungskreis des Gemeinderates und seiner Mitglieder.

##### Wirkungskreis des Gemeinderates.

##### § 57.

(1) Der Gemeinderat hat den Bürgermeister zu beraten und zu unterstützen:

a) bei der Festsetzung der Tagesordnung für die Gemeindegtagssitzung und bei der Vorbereitung der dem Gemeindegtag vorbehaltenen Gegenstände, sofern hiezu nicht eigene Gemeindegtagsausschüsse bestellt sind;

b) bei der Verfassung des Gemeindevermögensverzeichnisses, des Gemeindevoranschlags und des Gemeindegrechnungsabschlusses;

c) bei der Prüfung und Bewilligung von im Gemeindevoranschlag oder Nachträgen zu demselben

vorgesehenen Ausgaben, sofern sie den Betrag von 1000 S überschreiten;

d) bei der Verfassung und Prüfung von Urkunden, durch die privatrechtliche Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde begründet werden sollen, unbeschadet des dem Gemeindegtag zustehenden Rechtes zur Beschlußfassung über den Abschluß des Rechtsgeschäftes überhaupt;

e) bei allen sonstigen, dem Bürgermeister obliegenden Geschäften des eigenen Wirkungskreises, in welchen der Bürgermeister den Rat und die Mitwirkung des Gemeinderates in Anspruch nimmt.

(2) Die Beschlüsse des Gemeinderates gelten nur als Rat und Gutachten. Über die Beschlüsse des Gemeinderates sind Sitzungsberichte zu verfassen, die in das Sitzungsbuch (§ 28) einzutragen sind.

#### Wirkungskreis der Gemeinderäte.

##### § 58.

(1) Der Bürgermeisterstellvertreter vertritt den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung in seinem gesamten Wirkungsbereich. Der Gemeindegkassier besorgt unter der Aufsicht des Bürgermeisters die Kassegebarung und Verrechnung.

(2) Der Bürgermeister kann mit der Besorgung bestimmter Geschäfte des eigenen Wirkungskreises die Gemeinderäte betrauen, welche die ihnen zugewiesenen Geschäfte nach den Weisungen und unter der Verantwortung des Bürgermeisters zu vollziehen haben. Auch dann kann er im Einzelfall verfügen, daß ein sonst einem Gemeindegrate zugewiesenes Geschäft ihm selbst vorbehalten wird.

### V. Hauptstück.

#### Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane.

##### Verantwortlichkeit des Bürgermeisters.

##### § 59.

Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen den Aufsichtsbehörden des Bundes und des Landes verantwortlich und der Ortsgemeinde haftbar.

##### Verantwortlichkeit der Gemeinderäte und der Gemeindeangestellten.

##### § 60.

Die Gemeinderäte und die Gemeindeangestellten haben die ihnen zugewiesenen Geschäfte nach den Weisungen und unter der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zu vollziehen. Sie haften der Ortsgemeinde für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen zugewiesenen Geschäfte, ohne daß hiedurch die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters aufgehoben wird.



### **Seltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Gemeindeorgane.**

#### § 61.

Die Seltendmachung von Ersatzansprüchen der Ortsgemeinde gegen die Gemeindeorgane obliegt dem Gemeindefag. Zur Entscheidung über die Ersatzansprüche sind die Gerichte zuständig.

### **Verschwiegenheitspflicht der Gemeindeorgane.**

#### § 62.

Der Bürgermeister, die Gemeinderäte, die Gemeindefagsmitglieder und die Gemeindeangestellten sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

## **VI. Hauptstück.**

### **Gemeindevermögen; Gemeindegut; Ortshaftsvermögen.**

#### **Gemeindevermögen.**

#### § 63.

(1) Alle der Ortsgemeinde gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich der einen Wert darstellenden Rechte, soweit sie oder ihre Erträge für Gemeindegzwecke bestimmt sind, bilden das Gemeindevermögen.

(2) Zum Gemeindevermögen gehört auch das Teilgemeindevermögen, das ist das bei der Vereinigung von zwei oder mehreren Ortsgemeinden zu einer Ortsgemeinde den beteiligten ehemaligen Ortsgemeinden durch Gesetz vorbehaltene Vermögen (§ 2, Absatz 2).

(3) Zur Verwaltung des Gemeindevermögens, einschließlich des Teilgemeindevermögens, sind die Gemeindeorgane nach ihrer Zuständigkeit berufen.

(4) Das Gemeindevermögen ist in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten und, soweit es überhaupt ertragsfähig ist, derart zu verwalten, daß ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

### **Anstalten, Betriebe und Unternehmungen.**

#### § 64.

(1) Zum Gemeindevermögen gehören die Anstalten, Betriebe und Unternehmungen der Ortsgemeinde.

(2) Die Gemeindefanstalten und -betriebe dienen Zwecken der öffentlichen Verwaltung, die Gemeindeunternehmungen erwerbswirtschaftlichen Zwecken. Die Gemeindeunternehmungen können als gemischte Betriebe zum Teil auch Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen.

(3) Für die Benützung der Gemeindefanstalten und -betriebe können auf Grund gesetzlicher Ermächtigung Benützungsgebühren erhoben werden, die nach den Bestimmungen der Gemeindeabgabenordnung einzubringen sind.

### **Verwaltung der Gemeindeunternehmungen.**

#### § 65.

(1) Die Verwaltung der Gemeindeunternehmungen ist nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Wirtschaftsführung einzurichten. Die Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Mit der Leitung der Gemeindeunternehmungen sind Organe mit sachmännischen Kenntnissen und praktischer Erfahrung im Wirtschaftsdienste zu betrauen. Den Betriebsleitern kann vom Gemeindefag zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes größere Selbständigkeit eingeräumt und zu diesem Zweck die Vollmacht zum Abschluß bestimmter, in den Rahmen des normalen Betriebes fallender Verträge, sowie zum An- und Verkauf von Roh- und Betriebsstoffen und von Fertigwaren erteilt werden. Das Dienstverhältnis der Angestellten dieser Unternehmungen ist nach den einschlägigen Bestimmungen des Privatrechtes durch Vertrag zu regeln.

(2) Die Gemeindeunternehmungen und ihre Angestellten und Arbeiter sind dem Bürgermeister unterstellt.

(3) Der Beschlußfassung des Gemeindefages sind vorbehalten:

a) die Errichtung und Auflassung von Unternehmungen, sowie wesentliche Änderungen ihres Geschäftsumfanges;

b) die Erlassung von Betriebsatzungen für die Unternehmungen, die Erteilung von Vollmachten an die Betriebsleiter und die Bestellung besonderer Verwaltungsausschüsse;

c) die Genehmigung der Wirtschaftspläne und die Prüfung und Genehmigung der Erfolgs- und Vermögensrechnungen;

d) die Verwendung der Jahresüberschüsse und Maßnahmen zur Deckung von Verlusten;

e) die Festsetzung von Tarifen;

f) die Aufnahme von Darlehen, die Erwerbung, Veräußerung, Verpfändung und sonstige Belastung von Liegenschaften, sowie die Durchführung von Neu-, Um- und Zubauten;

g) die grundsätzliche Regelung der Dienst-, Befoldungs-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter.

(4) Die Landesregierung kann im Verordnungswege Dienstvorschriften für die Führung von Gemeindeunternehmungen erlassen.

### **Öffentliches Gemeindegut.**

#### § 66.

(1) Zum öffentlichen Gemeindegut gehören diejenigen Sachen der Ortsgemeinde, die dem Gemein-



gebrauch gewidmet sind (Straßen, Wege, Plätze, Brücken u. dgl.).

(2) Auf die Benützung des öffentlichen Gemeindegutes haben die Gemeindeglieder und die Auswärtigen in gleicher Weise Anspruch.

(3) Die Ortsgemeinde kann als Eigentümerin des öffentlichen Gemeindegutes jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung desselben unterlagen.

(4) Der Gebrauch des öffentlichen Gemeindegutes ist grundsätzlich unentgeltlich. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gemeindegutes kann von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

### Gemeindefondergut.

#### § 67.

(1) Zum Gemeindefondergut gehören diejenigen Sachen der Ortsgemeinde, die der Nutzung durch bestimmte Gemeindeglieder vorbehalten sind.

(2) Für das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindefondergutes ist vor allem die bisherige unangefochtene Übung maßgebend. Sofern nicht besondere nachweisbare Rechtsmittel Ausnahmen begründen, darf kein Nutzungsberechtigter aus dem Gemeindefondergute einen größeren Nutzen ziehen, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist.

(3) Wenn und insoweit eine solche unangefochtene Übung nicht besteht, hat der Gemeindegtag unter Bedachtnahme auf den Haus- und Gutsbedarf der Nutzungsberechtigten Bestimmungen über das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen zu treffen.

(4) Das Recht zur Teilnahme an den Nutzungen kann von der Entrichtung eines jährlichen Entgeltes und anstatt oder neben demselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

(5) Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindefondergute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Gemeindegasse abzuführen.

(6) Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindefondergutes verbundenen Steuern und Betriebskosten sind von den Nutzungsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer Teilnahme zu tragen.

(7) Über die Ansprüche auf Nutzungen des Gemeindefondergutes entscheidet der Gemeindegtag.

### Ortschaftsvermögen.

#### § 68.

(1) Zum Ortschaftsvermögen gehören alle der Ortschaft eigentümlichen, für Ortschaftszwecke bestimmten Sachen und Rechte.

(2) Zur Vertretung der Ortschaft und Verwaltung des Ortschaftsvermögens sind die Organe der Ortsgemeinde berufen.

(3) Der Gemeindegtag hat darüber zu wachen, daß das Ortschaftsvermögen seiner Widmung erhalten bleibt und dessen Einkünfte diesem Zwecke entsprechend verwendet werden.

(4) Der Landesregierung stehen über das Ortschaftsvermögen die gleichen Aufsichtsrechte zu wie über das Gemeindevermögen. Die Landesregierung kann im Verordnungswege nähere Bestimmungen für die Verwaltung des Ortschaftsvermögens erlassen.

(5) Zur Umwandlung des Ortschaftsvermögens in Gemeindevermögen ist ein Landesgesetz erforderlich.

### Agrargemeinschaftliche Grundstücke.

#### § 69.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Gemeindevermögen und das Gemeindefondergut finden auf die gemäß § 15, Absatz 2, d, des Flurverfassungsgrundgesetzgesetzes (BGBl. Nr. 256/1932) als agrargemeinschaftliche Grundstücke geltenden einstigen Teile des Gemeindefondergutes nur insoweit Anwendung, als sie mit dem Flurverfassungsgrundgesetz und dem Flurverfassungslandesgesetz, bis zum Inkrafttreten des letzteren, dem Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz, nicht im Widerspruch stehen.

## VII. H a u p t s t ü c k.

### Gemeindegasse.

#### 1. Abschnitt. Gemeindevermögensverzeichnis.

#### § 70.

(1) Über das gesamte Vermögen der Ortsgemeinde ist ein Vermögensverzeichnis zu führen, das bei vorkommenden Veränderungen richtigzustellen und zu ergänzen und von fünf zu fünf Jahren neu anzulegen ist.

(2) Die Landesregierung bestimmt im Verordnungswege, in welcher Gliederung die Vermögensbestände (Aktiva) und Schulden (Passiva) im Gemeindevermögensverzeichnis auszuweisen sind und erläßt Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Vermögensbestandteile.

(3) Die von den Gemeindeunternehmungen verwalteten Teile des Gemeindevermögens sind in einer besonderen Abteilung des Gemeindevermögensverzeichnisses auszuweisen.

(4) Die Vermögensbestände von Ortschaften und von selbständigen Fonds sind in eigenen Vermögensverzeichnissen auszuweisen, die dem Gemeindevermögensverzeichnis anzuschließen sind.

#### § 71.

(1) Die Verfassung, Richtigstellung und Ergänzung des Gemeindevermögensverzeichnisses obliegt dem Bürgermeister, der hiebei vom Gemeinderat zu unterstützen ist.



(2) Für die Verfassung des Gemeindevermögensverzeichnisses sind die von der Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

(3) Das neu angelegte Gemeindevermögensverzeichnis ist nach Prüfung und Genehmigung durch den Gemeindefag der Landesregierung in zwei Ausfertigungen vorzulegen. Eine Ausfertigung des Gemeindevermögensverzeichnisses bleibt für den Amtsgebrauch der Landesregierung in Verwahrung der Landeshauptmannschaft, eine Ausfertigung wird nach Weisung des Sichtvermerkes dem Gemeindeamte rückgemittelt.

(4) Die beim Gemeindeamte aufliegende Ausfertigung des Gemeindevermögensverzeichnisses ist alljährlich nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer dem Gemeindefag anlässlich der Vorlage des Gemeinderechnungsabschlusses zur Genehmigung der Richtigstellungen und Ergänzungen vorzulegen.

(5) Es steht jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, frei, während der Amtsstunden in das beim Gemeindeamte aufliegende Gemeindevermögensverzeichnis Einsicht zu nehmen.

## 2. Abschnitt. Gemeindevoranschlag.

### § 72.

(1) Die Grundlage für die Führung des Gemeindehaushaltes bildet der für jedes Verwaltungsjahr aufzustellende Gemeindevoranschlag. Das Verwaltungsjahr der Ortsgemeinde fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

(2) In den Gemeindevoranschlag sind sämtliche, im Laufe des Voranschlagsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Ortsgemeinde, zu denen auch die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten und Betriebe gehören, aufzunehmen.

(3) Für die Gemeindeunternehmungen sind Wirtschaftspläne zu verfassen, die als wesentliche Bestandteile des Gemeindevoranschlages diesem anzuschließen sind.

(4) Für Ortschaften mit besonderem Vermögen und selbständige Fonde sind abgeordnete Voranschläge zu verfassen, die dem Gemeindevoranschlage anzuschließen sind.

### Grundsätze für die Voranschlagserstellung.

#### § 73.

(1) Im Gemeindevoranschlag sind die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben getrennt von den außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen. Die Veranschlagung hat getrennt nach Personal- und Sachaufwand mit Bruttobeträgen zu erfolgen.

(2) Die Einnahmen sind, wenn Grundlagen für ihre unmittelbare Errechnung fehlen, unter Berücksichtigung der Erfolgswerte des letzten Verwaltungsjahres und der im laufenden Verwaltungsjahr zutage getretenen Entwicklung, sowie allfälliger Veränderungen in der Gesetzgebung und in den

Verwaltungseinrichtungen einzuschätzen. Eine Veranschlagung steuerlicher Einnahmen mit einem höheren als dem dem bisherigen tatsächlichen Erfolg des laufenden Verwaltungsjahres entsprechenden Jahresbetrag ist bei unverändertem Stand der Abgabenvorschriften nur dann zulässig, wenn besondere Umstände einen höheren Steuerertrag gesichert erscheinen lassen. Bei Änderungen in den Abgabenvorschriften darf über die sich daraus rechnungsmäßig ergebende Mehreinnahme nicht hinausgegangen werden.

(3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die von der Ortsgemeinde auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.

(4) Die Landesregierung ist berechtigt, den Ortsgemeinden nähere Weisungen für die Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben zu erteilen.

#### § 74.

(1) Erlöse aus Darlehensaufnahmen und Überschüsse aus den vergangenen Jahren bilden keine Voranschlagsposten. Sie sind nur in den Antrag des Bürgermeisters und den Beschluß des Gemeindefages über die Bedeckung des Abganges als Deckungsposten aufzunehmen. Auch ein vorausichtlicher Abgang des laufenden Jahres ist nicht als Voranschlagspost einzustellen, vielmehr ist auf einen solchen Abgang erforderlichenfalls bei der Festsetzung des Ausmaßes der zur Abgangsdeckung notwendigen Gemeindezuschläge zu den Landesrealsteuern Bedacht zu nehmen.

(2) In Ortsgemeinden mit Abstattungsrechnung sind Verwaltungsschulden, für die infolge ungünstiger Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im laufenden Verwaltungsjahr auch durch eine Abänderung des Gemeindevoranschlages (§ 81) keine Bedeckung mehr gefunden werden kann, bei den einschlägigen Ausgabenposten des Gemeindevoranschlages des nächsten Verwaltungsjahres mitzuberechnen.

(3) Wird die Aufnahme eines Darlehens beschlossen (§ 84), so ist gleichzeitig im Gemeindevoranschlage oder in einem Nachtrage zu demselben für den Darlehensdienst im Verwaltungsjahre Vorsee zu treffen.

### Verfassung und öffentliche Auflage des Voranschlagsentwurfes durch den Bürgermeister.

#### § 75.

(1) Der Bürgermeister hat den Voranschlagsentwurf unter Mitwirkung des Gemeinderates zu verfassen, innerhalb der von der Landesregierung festgesetzten Frist dem Gemeindefag vorzulegen und gleichzeitig einen Antrag über die Bedeckung für den allfälligen verbleibenden Abgang zu stellen.

(2) Vor der Vorlage an den Gemeindefag ist der Voranschlagsentwurf, der unter Verwendung der



von der Landesregierung aufgelegten Vordrucke in zweifacher Ausfertigung herzustellen ist, durch zwei Wochen während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich kundzumachen.

(3) Es steht innerhalb der vom Tage des Anschlages der Kundmachung laufenden zweiwöchigen Auflagefrist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, frei, beim Gemeindeamt zum Voranschlagsentwurf Erinnerungen einzubringen.

(4) Der Bürgermeister hat sich zu den Erinnerungen nach Anhörung des Gemeinderates schriftlich zu äußern und die Erinnerungen samt seiner Äußerung dem Gemeindefrage vorzulegen, der sie bei der Feststellung des Gemeindevoranschlages in Erwägung zu ziehen hat.

#### Feststellung des Gemeindevoranschlages durch den Gemeindefrage.

##### § 76.

(1) Der Gemeindefrage hat den Gemeindevoranschlag innerhalb der von der Landesregierung festgesetzten Frist in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Bedeckung des allfälligen Abganges Beschluß zu fassen.

(2) Der Gemeindefrage kann die Ansätze des Voranschlagsentwurfes ändern, Einnahmen und Ausgaben ausscheiden, sowie neue, vom Bürgermeister nicht beantragte Einnahmen und Ausgaben beschließen. Eine Erhöhung der Einnahmenschätzungen ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zulässig. Ebenso bedarf die Einschätzung von Einnahmen, die vom Gemeindefrage bei der Feststellung des Gemeindevoranschlages neu beschlossen werden, der Zustimmung des Bürgermeisters.

(3) Der Beschluß des Gemeindefrages über die Feststellung des Gemeindevoranschlages und die Bedeckung des nach dem Gemeindevoranschlage sich ergebenden Abganges ist vom Bürgermeister öffentlich kundzumachen.

(4) Es steht innerhalb der vom Tage des Anschlages der Kundmachung laufenden zweiwöchigen Berufungsfrist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, frei, beim Gemeindeamt gegen diesen Beschluß die Berufung einzubringen.

#### Vorlage des Gemeindevoranschlages an die Landesregierung.

##### § 77.

(1) Der Bürgermeister hat sogleich nach dem Ablauf der Kundmachungsfrist eine Ausfertigung des vom Gemeindefrage festgestellten Gemeindevoranschlages samt den Nachweisen der Kundmachung der öffentlichen Auflage des Voranschlagsentwurfes, sowie des ordnungsmäßigen Zustandekommens und der Kundmachung des Gemeindefragebeschlusses der Landesregierung vorzulegen.

(2) Zum Voranschlagsentwurf eingebrachte Erinnerungen oder gegen den Gemeindefragebeschluß eingebrachte Berufungen, sowie die vom Bürgermeister hiezu abgegebenen Äußerungen sind anzuschließen.

(3) Hat der Bürgermeister wegen der vom Gemeindefrage vorgenommenen Abänderungen des Gemeindevoranschlages (§ 76, Absatz 2) Bedenken, so hat er dieselben der Landesregierung bei der Vorlage des Gemeindevoranschlages mitzuteilen.

#### Feststellung des Gemeindevoranschlages durch die Landesregierung bei Außerachtlassung ihrer Einwendungen.

##### § 78.

(1) Die Landesregierung kann gegen den vom Gemeindefrage festgestellten Gemeindevoranschlag Einwendungen erheben und dem Gemeindefrage innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist die neuerliche Beschlußfassung über den Gemeindevoranschlag und die Bedeckung des Abganges auftragen:

a) wenn bei der Erstellung des Gemeindevoranschlages die Bestimmungen der §§ 73, 74 und 76, Absatz 2, dieses Gesetzes außer acht gelassen wurden,

b) wenn die Art der Bedeckung des Abganges zu Bedenken Anlaß gibt,

c) wenn der Gemeindevoranschlag einen größeren, völlig unbedeckten Abgang aufweist.

(2) Die Landesregierung kann in ihren Einwendungen vom Gemeindefrage die Änderung der Voranschlagsansätze, die Aufnahme und Ausscheidung von Einnahmen und Ausgaben, sowie sonstige Richtigstellungen und Maßnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalte und zur Herabminderung des unbedeckten Abganges verlangen.

(3) Trägt der Gemeindefrage den Einwendungen und Aufträgen innerhalb der festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständige Rechnung, so geht das Recht zur Feststellung des Voranschlages auf die Landesregierung über, die in diesem Falle gemäß § 45 der Gemeindeabgabenordnung an Stelle des Gemeindefrages die Erhebung von Gemeindezuschlägen zu den Landesrealsteuern in der erforderlichen Höhe verfügen kann.

#### Feststellung des Gemeindevoranschlages durch die Landesregierung bei Säumnigkeit des Gemeindefrages.

##### § 79.

(1) Wird der Gemeindevoranschlag vom Gemeindefrage innerhalb der von der Landesregierung festgesetzten Frist nicht festgestellt, so kann die Landesregierung nach vorheriger Androhung und Einräumung einer Nachfrist an Stelle des Gemeindefrages den Gemeindevoranschlag feststellen und gemäß § 45 der Gemeindeabgabenordnung an Stelle des Gemeindefrages die Erhebung von Gemeinde-



zuschlagen zu den Landesrealsteuern in der erforderlichen Höhe verfügen.

(2) In diesem Falle hat der Bürgermeister der Landesregierung beide Ausfertigungen des Voranschlagsentwurfes, den Nachweis der Kundmachung der öffentlichen Auflage, die allenfalls zum Voranschlagsentwurf eingebrachten Erinnerungen und die zur Festsetzung der Voranschlagsansätze erforderlichen Behelfe vorzulegen.

**Vorläufige Haushaltsführung bei nicht rechtzeitiger Feststellung des Gemeindevoranschlags.**

#### § 80.

Wenn bei Beginn des Verwaltungsjahres der Gemeindevoranschlag noch nicht festgestellt ist, ist der Bürgermeister bis zur Feststellung des Gemeindevoranschlags berechtigt:

a) alle Ausgaben zu leisten, die bei sparsamer Wirtschaftsführung erforderlich sind, um die Gemeindeverwaltung in geordnetem Gang zu erhalten, insbesondere die rechtlichen Verpflichtungen der Ortsgemeinde und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen;

b) jene Abgaben, deren Erhebung einer jährlichen Beschlußfassung durch den Gemeindevoranschlag bedarf, gegen nachträgliche Verrechnung auf die endgültig festzustellenden Abgabensätze im Ausmaße des Vorjahres weiter einzuhellen.

**Änderungen des Gemeindevoranschlags im Laufe des Verwaltungsjahres (Nachträge zum Gemeindevoranschlag).**

#### § 81.

(1) Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, die im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehen sind (neue Kredite), oder zeigt die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben im Laufe des Verwaltungsjahres, daß die Gebarung mit einem erheblichen Fehlbetrag abschließen wird, so hat der Bürgermeister dem Gemeindevoranschlag nach Anhörung des Gemeinderates den Entwurf eines Nachtrages zum Gemeindevoranschlag vorzulegen und gleichzeitig die zur Bedeckung dieser Ausgaben und Herstellung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalte erforderlichen Anträge zu stellen.

(2) Ergeben sich im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen, die in dem einschlägigen Voranschlagsansätze die Bedeckung überhaupt nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unaufschiebbar sind, so hat der Bürgermeister hierüber unter gleichzeitiger Stellung eines Bedeckungsantrages einen Beschluß des Gemeindevoranschlags einzuholen (Kreditüberschreitungen). Zur Bedeckung von Kreditüberschreitungen ist, wenn möglich, ein bei einem anderen Voranschlagsansatz vorgesehener Kredit oder ein Teil eines solchen heranzuziehen (Kreditübertragung). Ohne Zustimmung des Gemeindevoranschlags darf

der Bürgermeister Kreditübertragungen nicht vornehmen.

(3) Die Abänderungsbeschlüsse des Gemeindevoranschlags sind vom Bürgermeister kundzumachen und nach Ablauf der Berufungsfrist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Auf die Nachträge zum Gemeindevoranschlag finden die Bestimmungen des § 78 dieses Gesetzes in jedem Fall und die des § 79 dann sinngemäß Anwendung, wenn der Gemeindevoranschlag über einen ihm vom Bürgermeister vorgelegten Nachtragsentwurf nicht binnen zwei Wochen Beschluß gefaßt hat.

### 3. Abschnitt. Steuereinnahmen; Dienst- und Sachleistungen.

#### Steuereinnahmen.

##### § 82.

(1) Die Steuereinnahmen der Ortsgemeinden bestehen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundes- und Landesabgaben und aus den Gemeindeabgaben. Die Gemeindeabgaben gliedern sich in die Gemeindezuschläge zu den Zuschlagsabgaben des Bundes und des Landes und in die ausschließlichen Gemeindeabgaben.

(2) Das Verfahren in Gemeindeabgabensachen ist durch die Gemeindeabgabenordnung geregelt.

(3) Die Bedeckung des Aufwandes für Gemeindeeinrichtungen von örtlich begrenztem Nutzen, wie zum Beispiel für Wasserleitungen, Kanalisationen, Einrichtungen zur Abfuhr von Abfallstoffen, hat in erster Linie durch Erhebung von Benützungsgebühren zu erfolgen.

(4) Soweit die Erhebung von Gemeindeabgaben nicht auf Grund von Landesgesetzen oder von im Rahmen einer bundes- oder landesgesetzlichen Ermächtigung ergangenen Gemeindevoranschlagsbeschlüssen für eine mehr als einjährige und noch nicht abgelaufene Dauer oder ohne zeitliche Befristung geregelt ist, hat der Gemeindevoranschlag gleichzeitig mit der Feststellung des Gemeindevoranschlags darüber Beschluß zu fassen, welche Abgaben im folgenden Verwaltungsjahre zu erheben sind. Gleichzeitig setzt der Gemeindevoranschlag, soweit die gesetzlichen Vorschriften hierüber nichts bestimmen, die Einzahlungstermine fest.

#### Dienst- und Sachleistungen.

##### § 83.

(1) Durch Gemeindevoranschlagsbeschlüsse können für Gemeindevoranschlagsbedürfnisse Dienst- und Sachleistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Die Dienst- und Sachleistungen sind mit ihrem Gesamtwert in Geld abzuschätzen und im Verhältnis der im Gebiete der Ortsgemeinde zu entrichtenden Landesrealsteuern aufzuteilen.

(3) Die Dienstleistungen können durch taugliche Stellvertreter geleistet werden. Die Dienst- und Sachleistungen können vom Verpflichteten nach erfolgter Abschätzung in Geld abgelöst werden.



(4) Die zwangsweise Einbringung der Ablösegebühren erfolgt nach den Bestimmungen des § 100, Absatz 1, dieses Gesetzes.

(5) Durch Landesgesetz können für die Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen nähere Bestimmungen erlassen werden.

#### 4. Abschnitt. Darlehensaufnahmen.

##### § 84.

(1) Darlehensaufnahmen sind grundsätzlich nur zur Bedeckung außerordentlicher, nicht alljährlich wiederkehrender Ausgaben zulässig.

(2) Die Aufnahme von Darlehen zur Begleichung von Verwaltungsschulden der ordentlichen Gebarung ist nur ganz ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Verwaltungsschulden eine Höhe erreicht haben, daß sie durch Steuererhöhungen oder Drosselung der Ausgaben allein nicht mehr gedeckt werden können.

(3) In den im § 10 des Finanzverfassungsgesetzes (BGBl. II, Nr. 150/1934) angeführten Fällen ist außer der Genehmigung der Landesregierung auch noch die des Bundesministeriums für Finanzen notwendig. Zur Aufnahme von Gemeindeanlehen gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen ist ein Landesgesetz erforderlich.

(4) Die Verwendung eines Darlehens zu einem anderen als dem vom Gemeindegtag beschlossenen und aufsichtsbehördlich genehmigten Zweck ist, von den im § 86 dieses Gesetzes angeführten Fällen abgesehen, unstatthaft, wenn nicht der Gemeindegtag und die Aufsichtsbehörde der anderweitigen Zweckverwendung des Darlehensserlöses vorher zugestimmt haben.

#### 5. Abschnitt. Führung des Gemeindehaushaltes durch den Bürgermeister.

##### Anweisungsrecht des Bürgermeisters.

##### § 85.

(1) Der Bürgermeister hat sich bei der Führung des Gemeindehaushaltes genau an den Gemeindevoranschlag und die allfälligen Nachträge zu demselben zu halten.

(2) Die Verfügung über die Ausgabenansätze (Kredite) erfolgt durch schriftliche Zahlungsaufträge des Bürgermeisters.

(3) Eine Verpflichtung, die genehmigten Kredite unbedingt zu verausgaben, besteht nicht; sie dürfen vielmehr nur nach dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch genommen werden. Auch dürfen sie nur bestimmungsgemäß, und zwar nur bis zum Ablauf des Verwaltungsjahres, verwendet werden.

(4) Zahlungen sind in der Regel noch in jenem Verwaltungsjahre anzuweisen, in dem die Zahlungsverpflichtung entstanden ist. Die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahre fälligen Ausgaben, ebenso das Unterlassen der Anweisung fälliger Aus-

gaben, sowie jede andere, zum Zwecke der Vorwegnahme oder Verschiebung der Kreditbelastung vorgenommene Gebarung, wie insbesondere die Abhebung von Kreditresten vor ihrer endgültigen Verwendung zwecks Hinterlegung ist unstatthaft.

(5) Bei einer Ausführung der Ortsgemeinde oder bei einer Beteiligung an einer solchen darf keine darauf abzielende vertragliche Verpflichtung eingegangen werden, bevor nicht der Beschluß des Gemeindegtages über die Aufbringung des Geldbedarfes aufsichtsbehördlich genehmigt und das Geld hiezu sichergestellt ist. Von den dem Kostenvoranschlag zugrunde liegenden Bauplänen darf nur mit Genehmigung des Gemeindegtages abgewichen werden.

(6) Arbeiten und Lieferungen für die Ortsgemeinde und ihre Unternehmungen sind, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

#### Notrecht des Bürgermeisters.

##### § 86.

(1) Von dem im § 81 dieses Gesetzes festgelegten Grundsatz, daß der Bürgermeister bei Bestreitung im Gemeindevoranschlag nicht vorhergesehener Ausgaben, bei Kreditüberschreitungen und bei Kreditübertragungen die vorherige Zustimmung des Gemeindegtages einzuholen hat, darf nur in den Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn die vorherige Zustimmung des Gemeindegtages nicht ohne großen Schaden und nicht ohne Gefahr im Verzuge abgewartet werden kann, abgegangen werden.

(2) In diesen Fällen darf der Bürgermeister nach Anhörung aller erreichbaren Gemeinderäte die notwendigen Ausgaben bestreiten, er hat jedoch hierüber dem Gemeindegtag bei seiner nächsten Sitzung zu berichten und gleichzeitig für die Bedeckung dieser Ausgaben einen Antrag zu stellen. Wurde hiebei ein Darlehenslös für einen anderen als den aufsichtsbehördlich genehmigten Zweck verwendet, hat dies der Bürgermeister überdies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### 6. Abschnitt. Führung der Kassegeschäfte durch den Gemeindegkassier.

##### Gemeindegkassier.

##### § 87.

(1) Die Kassegebarung und Verrechnung obliegt dem Gemeindegkassier. Ist der Gemeindegkassier längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, hat der Gemeindegtag ein anderes Gemeindegtagmitglied, ausgenommen den Bürgermeister, mit der einstweiligen Besorgung der Kassegeschäfte zu betrauen.

(2) Müssen wegen des Gebarungsumfanges hauptberufliche Gemeindebeamte für den Kassen- und Rechnungsdienst bestellt werden, so können dieselben



nur im Auftrage und unter der Verantwortung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers tätig werden.

(3) Der Gemeindegassier ist in seiner Geschäftsführung an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden; eine Entscheidungsgewalt steht ihm nicht zu.

(4) Der Bürgermeister hat das Recht und die Pflicht, die Geschäftsgebarung des Gemeindegassiers laufend zu überwachen.

### Kassegebarung.

#### § 88.

(1) Für jede Zahlung bedarf der Gemeindegassier eines schriftlichen, eigenhändig gefertigten Auftrages des Bürgermeisters. Zahlungen, die an den Bürgermeister zu leisten sind, hat der Bürgermeister-Stellvertreter anzuweisen.

(2) Verfügungen über Kontoguthaben beim Scheck- und Kontokorrentverkehr sind vom Bürgermeister und Gemeindegassier gemeinsam zu zeichnen. Über Spareinlagen darf der Gemeindegassier nur auf Grund schriftlicher Aufträge des Bürgermeisters verfügen.

### Verrechnung.

#### § 89.

(1) Die Verrechnung der Gemeindegebarung, zu der auch die Gebarung der Anstalten und Betriebe gehört, hat nach kameralistischen Grundsätzen, die der Unternehmungen der Ortsgemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

(2) Die Verrechnung der Gemeindegebarung gliedert sich in die zeitfolgemäßige und in die sachgeordnete Verrechnung.

(3) Für die zeitfolgemäßige Verrechnung ist ein Geldtagebuch zu führen, in das alle Einnahmen und Ausgaben in der zeitlichen Reihenfolge ihres Vorkommens mit ihren Bruttobeträgen einzutragen sind. Jede Einnahme und Ausgabe muß ordnungsgemäß belegt sein. Das Geldtagebuch ist mit 31. Dezember des Verwaltungsjahres abzuschließen. Überdies ist allmonatlich ein Zwischenabschluß zu machen.

(4) Für die sachgeordnete Verrechnung ist ein Hauptbuch zu führen, das alljährlich vor Beginn des Verwaltungsjahres an Hand des Gemeindevoranschlags neu anzulegen ist und außer der voranschlagsmäßigen Gebarung noch die Anlehensgebarung und die durchlaufende Gebarung zu umfassen hat. Hinsichtlich der voranschlagsmäßigen Gebarung hat sich die Kontengliederung des Hauptbuches der Gliederung des Gemeindevoranschlags genau anzuschließen. Die Landesregierung bestimmt die Ortsgemeinden, die lediglich eine Abstaffungsrechnung, und die Ortsgemeinden, die eine Gebührensrechnung zu führen haben.

(5) Für die Zugehörigkeit einer voranschlagsmäßigen Gebarung zur Rechnung eines Verwaltungsjahres ist für die Ortsgemeinden, die eine

Abstaffungsrechnung führen, der Tag der tatsächlichen Zahlung, für Ortsgemeinden, die eine Gebührensrechnung führen, der Ausstellungstag der Anweisung oder, falls die Zahlung zwecks zeitgerechten Vollzuges im Nachjahre vor dessen Beginn angewiesen werden muß, der Fälligkeitstag maßgebend.

(6) Für die Verrechnung der Gebarung der Ortsgemeinden und der selbständigen Fonds sind eigene Geldtagebücher, erforderlichenfalls auch Hauptbücher zu führen.

(7) Die Landesregierung erläßt die näheren Anordnungen über die Form der Rechnungsführung und kann die Verwendung bestimmter Vordrucke verlangen.

## 7. Abschnitt. Gemeindeferechnungsabschluss.

### Gliederung des Gemeindeferechnungsabschlusses.

#### § 90.

(1) Nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres ist über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Ortsgemeinde, zu denen auch die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten und Betriebe gehören, ein Rechnungsabschluss zu verfassen. Auch für die Gemeindeunternehmungen sind Rechnungsabschlüsse zu verfassen, die als wesentliche Bestandteile des Gemeindeferechnungsabschlusses diesem anzuschließen sind.

(2) Im Gemeindeferechnungsabschluss, der an Hand des Hauptbuches zu verfassen ist, sind, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, darzustellen:

1. die voranschlagsmäßige (wirksame) Gebarung, und zwar:
  - a) die ordentliche Gebarung,
  - b) die außerordentliche Gebarung,
  - c) die Summe der voranschlagsmäßigen Gebarung;
2. die Anlehensgebarung;
3. die durchlaufende Gebarung;
4. die Summe der Gesamtgebarung.

(3) Bei Ortsgemeinden mit Abstaffungsrechnung sind im Gemeindeferechnungsabschluss postenweise die Abstaffungsergebnisse und die mit Jahresende fälligen, aber bis zu diesem Zeitpunkte nicht eingegangenen Einnahmen sowie die mit Jahresende fälligen, aber nicht beglichenen Ausgaben auszuweisen. Bei Ortsgemeinden mit Gebührensrechnung hat der Gemeindeferechnungsabschluss postenweise die Gebühr, die Abstaffung und die anfänglichen und schließlichen Zahlungsrückstände auszuweisen.

(4) Innerhalb der voranschlagsmäßigen Gebarung sind im Gemeindeferechnungsabschluss postenweise auch die Ansätze des Gemeindevoranschlags und die Abweichungen der Gebarungserfolge von den Voranschlagsansätzen auszuweisen. Für diese Vergleichung sind in Ortsgemeinden mit Abstaffungsrechnung die Abstaffungsziffern, in Ortsgemeinden mit Gebührensrechnung die Vorschreibungsergebnisse heranzu-



ziehen. Die Abweichungen der Gebarungsergebnisse von den Voranschlagsansätzen sind in der Anmerkungsstafte des Gemeinderechnungsabschlusses oder in einer Beilage zu diesem zu begründen, wenn die Abweichung vom Voranschlagsansatz mehr als fünf vom Hundert beträgt und 200 S überschreitet.

(5) Im Gemeinderechnungsabschluß ist auch die Vermögensrechnung der Ortsgemeinde darzustellen.

(6) Über die Gebarung der Ortschaften und selbständigen Fonde sind gesonderte Rechnungsabschlüsse zu verfassen, die dem Gemeinderechnungsabschlusse anzuschließen sind.

#### Verfassung und öffentliche Auflage des Gemeinderechnungsabschlusses durch den Bürgermeister.

##### § 91.

(1) Der Bürgermeister hat den Gemeinderechnungsabschluß unter Mitwirkung des Gemeinderates zu verfassen und innerhalb der von der Landesregierung festgesetzten Frist dem Gemeindefag vorzulegen. Für die Verfassung des Gemeinderechnungsabschlusses, der in zweifacher Ausfertigung herzustellen ist, sind die von der Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

(2) Vor der Vorlage an den Gemeindefag ist die eine Ausfertigung des Gemeinderechnungsabschlusses durch zwei Wochen während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen, während die andere Ausfertigung des Gemeinderechnungsabschlusses samt den Rechnungsabschlüssen der Gemeindeunternehmungen und dem Gemeindevermögensverzeichnis den Rechnungsprüfern zur Überprüfung zu übergeben ist. Die Auflage ist öffentlich kundzumachen.

(3) Es steht innerhalb der vom Tage des Anschlagens der Kundmachung laufenden zweiwöchigen Auflagefrist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, frei, beim Gemeindeamt zum Gemeinderechnungsabschluß Erinnerungen einzubringen.

(4) Der Bürgermeister hat sich zu den Erinnerungen nach Anhörung des Gemeinderates schriftlich zu äußern.

(5) Bei der Vorlage des Gemeinderechnungsabschlusses an den Gemeindefag ist der Bericht der Rechnungsprüfer samt ihren Anträgen und den Gegenäußerungen des Bürgermeisters und Gemeindekassiers anzuschließen. Wurden Erinnerungen eingebracht, sind auch diese samt der Äußerung des Bürgermeisters beizulegen.

#### Prüfung und Genehmigung des Gemeinderechnungsabschlusses durch den Gemeindefag.

##### § 92.

(1) Bei der Gemeindefagsitzung, die zur Prüfung und Genehmigung des Gemeinderechnungsabschlusses und des Gemeindevermögensverzeichnisses abgehalten wird und immer eine öffentliche sein muß,

hat der Bürgermeister als Rechnungsleger den Vorsitz an den Bürgermeister-Stellvertreter abzugeben. Bei der Abstimmung dürfen weder der Bürgermeister, noch der Gemeindekassier zugegen sein.

(2) Der Bericht der Rechnungsprüfer über das Ergebnis ihrer Überprüfung und ihre allfälligen Anträge bilden die Grundlage für die Beschlußfassung des Gemeindefages. Gehören die Rechnungsprüfer dem Gemeindefag an, so hat einer der Rechnungsprüfer, sonst ein anderes Gemeindefagsmitglied in der Sitzung die erforderlichen Anträge zu stellen. Wurden zum Gemeinderechnungsabschluß Erinnerungen eingebracht, so sind dieselben nach Anhörung des Bürgermeisters in Erwägung zu ziehen.

(3) Ergibt die Überprüfung des Gemeinderechnungsabschlusses und des Gemeindevermögensverzeichnisses keine Anstände, so ist den Rechnungslegern (Bürgermeister, Gemeindekassier) mit Sitzungsbeschluß die Entlastung zu erteilen.

(4) Ergeben sich Anstände, so beschließt der Gemeindefag die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände. Nach Behebung der Anstände hat der Bürgermeister den Gemeinderechnungsabschluß neuerlich dem Gemeindefage zur Beschlußfassung vorzulegen.

(5) Bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen finden die Bestimmungen des § 61 dieses Gesetzes Anwendung.

(6) Der Beschluß des Gemeindefages über die Genehmigung des Gemeinderechnungsabschlusses ist vom Bürgermeister öffentlich kundzumachen.

#### Vorlage des Gemeinderechnungsabschlusses an die Landesregierung.

##### § 93.

(1) Der Bürgermeister hat sogleich nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine Ausfertigung des vom Gemeindefag erledigten Gemeinderechnungsabschlusses samt den Nachweisen der Kundmachung der öffentlichen Auflage des Gemeinderechnungsabschlusses, sowie des ordnungsmäßigen Zustandekommens und der Kundmachung des Gemeindefagsbeschlusses der Landesregierung vorzulegen.

(2) Zum Gemeinderechnungsabschluß eingebrachte Erinnerungen oder gegen den Gemeindefagsbeschluß eingebrachte Berufungen, sowie die vom Bürgermeister hiezu abgegebenen Äußerungen sind anzuschließen.

#### 8. Abschnitt. Überwachung der Gemeindegebarung durch den Gemeindefag.

##### Rechnungsprüfer.

##### § 94.

(1) Der Gemeindefag überwacht die Gebarung der Ortsgemeinde und der Gemeindeunternehmungen.



gen. Er bestellt für die Überprüfung der laufenden Gebarung und der Rechnungsabschlüsse sowie des Gemeindevermögensverzeichnisses zwei oder mehrere Rechnungsprüfer, deren Prüfungsberichte und Anträge die Grundlage für seine Beschlussfassung bilden.

(2) Die Rechnungsprüfer müssen nicht dem Gemeindefesttag angehören. Sie dürfen mit dem Bürgermeister und dem Gemeindekassier weder verwandt noch verschwägert sein. Zu Rechnungsprüfern dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche die für ihr verantwortungsvolles Amt erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

### § 95.

(1) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarungsüberprüfung vierteljährlich vorzunehmen und mit der Überprüfung der Gebarung des letzten Vierteljahres die Überprüfung der Rechnungsabschlüsse sowie des Gemeindevermögensverzeichnisses zu verbinden. Außerdem sind beim Wechsel in der Person des Gemeindekassiers, oder wenn sich in der Gebarung und Verrechnung Unstimmigkeiten ergeben, Gebarungsüberprüfungen vorzunehmen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben festzustellen, ob die Gebarung den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht, ob die Verrechnung ziffernmäßig richtig ist und ob Buch- und Kassendstand übereinstimmen. Sie haben dem Gemeindefesttag über das Ergebnis der Gebarungsüberprüfung einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Bevor der Bericht dem Gemeindefesttag vorgelegt wird, ist den Rechnungslegern Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern.

(3) Die Landesregierung kann für die Verfassung der Berichte der Rechnungsleger Vordrucke auflegen und sich die Berichte der Rechnungsprüfer zur Einsicht vorlegen lassen.

## VIII. Hauptstück.

### Verfahren vor den Gemeindebehörden.

#### Allgemeines Verfahren.

### § 96.

(1) Das allgemeine Verfahren der Gemeindebehörden in Angelegenheiten der obrigkeitlichen Verwaltung wird mit den in den Absätzen 2—4 angeführten Einschränkungen und Ausnahmen durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt.

(2) Im Abgabungsverfahren finden nur die im § 11 der Gemeindeabgabenordnung aufgezählten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung; sonst gelten die Verfahrensvorschriften der Gemeindeabgabenordnung.

(3) Für die Behandlung der Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Gemeindeangestellten zur Ortsgemeinde gelten bis zum Inkrafttreten des im § 37, Absatz 5, dieses Gesetzes verheißenen Landesgesetzes die Übergangsbestimmungen des § 123.

(4) Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz findet keine Anwendung:

a) auf die in diesem und in anderen Gesetzen dem Bürgermeister eingeräumten Zwangsbefugnisse;

b) im Verfahren nach den Vorschriften des IX. Hauptstückes dieses Gesetzes, betreffend die staatliche Aufsicht über die Ortsgemeinden, soweit es sich nicht um Berufungen gegen Bescheide von Gemeindebehörden handelt;

c) auf die durch den § 52, Absatz 3, dieses Gesetzes und andere Gesetze dem Bürgermeister eingeräumte Befugnis, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sowie zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren erforderlichen Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen;

d) auf die Vorschriften über die Durchführung der Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper und über die Bildung der Schöffenslisten.

### § 97.

In der Wirtschaftsverwaltung und der übrigen nicht behördlichen Gemeindeverwaltung finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.

### Strafverfahren.

### § 98.

(1) Für das Strafverfahren der Gemeindebehörden findet das Verwaltungsstrafgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sicherheitsleistung (§ 37), die Beschlagnahme von Verfallsgegenständen (§ 39), das Organstrafmandat (§ 50) und die Privatanklagen (§ 56) Anwendung.

(2) Im Verfahren nach den Vorschriften des IX. Hauptstückes dieses Gesetzes, betreffend die staatliche Aufsicht über die Ortsgemeinden, findet das Verwaltungsstrafgesetz nur insoweit Anwendung, als es sich um Entscheidungen über Berufungen gegen Straferkenntnisse der Gemeindebehörden handelt.

(3) Die Übertretungen ortspolizeilicher Vorschriften werden, wenn hierfür keine besondere Strafe vorgesehen ist, vom Bürgermeister mit Geld bis zu 200 S oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft (Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen). Die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

### Vollstreckungsverfahren.

### § 99.

(1) Die Bestimmungen des Vollstreckungsgesetzes finden auf die Gemeindebehörden keine Anwendung.



(2) Die Gemeindebehörden haben, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ihre Bescheide grundsätzlich selbst zu vollstrecken. Sie können bei Vollstreckung ihrer Bescheide die Hilfe der Bezirkshauptmannschaft nur dann und insoweit in Anspruch nehmen, als ihnen dieses Recht durch Gesetz ausdrücklich eingeräumt ist.

#### § 100.

(1) Rückständige Gemeindeabgaben sind nach den Bestimmungen der Gemeindeabgabenordnung einzubringen. Bei der Einbringung sonstiger Geldleistungen für Gemeindefürsorge öffentlich-rechtlicher Natur sind die Bestimmungen der Gemeindeabgabenordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Andere Leistungen sind bei Weigerung nach vorheriger Androhung auf Kosten und Gefahr des hierzu Verpflichteten zu vollziehen. Die Kosten sind wie andere Geldleistungen einzutreiben.

(3) Die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen läßt, wird dadurch vollstreckt, daß der Verpflichtete vom Bürgermeister durch Geldstrafen oder Haft zur Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten wird. Die Zwangsstrafe ist vorher anzudrohen und beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung festgesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges eine stets schärfere Zwangsstrafe anzudrohen. Eine angeordnete Zwangsstrafe ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtete entsprochen ist. Die Zwangsstrafe darf im Einzelfall den Betrag von 500 S., an Haft die Dauer einer Woche nicht übersteigen. Die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse. Bei Vollziehung der Haft sind die einschlägigen Bestimmungen der Exekutionsordnung (§§ 360 bis 362, 364 und 365) sinngemäß anzuwenden. Wird die Haft durch die Gerichte vollzogen, so sind die damit verbundenen Kosten durch das Gericht nach den für dieses geltenden Vorschriften einzubringen.

(4) Stehen den Gemeindebehörden eigene Polizeiorgane zur Verfügung, so können sie ihre Ladungsbescheide selbst vollstrecken und Personen, die ohne begründete Hindernisse (§ 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes) den an sie ergangenen Ladungen keine Folge leisten, durch diese zwangsweise vorführen zu lassen.

(5) Die vom Bürgermeister verhängten Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungs-, Mutwillens- und Zwangsstrafen sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeabgabenordnung einzubringen.

#### § 101.

(1) Gegen die vom Bürgermeister zur Vollstreckung von Bescheiden erlassenen Verfügungen ist die Berufung nur zulässig, wenn

a) die Vollstreckungsverfügung wegen inzwischen erfolgter Erfüllung oder mangelnder Vollstreckungsreife unzulässig ist,

b) die Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Bescheid nicht übereinstimmt,

c) die angeordneten oder angewendeten Zwangsmittel im Gesetze nicht zugelassen sind.

(2) Hinsichtlich der Frist für die Einbringung der Berufung, der Fristenberechnung, der Einbringungsbehörde und der Rechtsmittelbelehrung finden, soweit sich aus diesem Gesetze nichts anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung.

(3) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie geht an die Bezirkshauptmannschaft, welche endgültig entscheidet.

### Berufungsbehörden.

#### § 102.

(1) Gegen Bescheide des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, gegen Beschlüsse des Gemeindefages und gegen die auf Grund solcher Beschlüsse ergangenen Bescheide steht, wenn es sich nicht um Angelegenheiten der Wirtschafts-, Finanz- und Abgabengebarung handelt und wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Berufung an die Bezirkshauptmannschaft offen.

(2) In den die Wirtschafts-, Finanz- und Abgabengebarung betreffenden Angelegenheiten steht die Berufung an die Landesregierung offen.

(3) Gegen Bescheide des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises steht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Berufung an die Bezirkshauptmannschaft offen.

(4) Gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft steht in den Angelegenheiten, in denen die Ausübung des Aufsichtsrechtes dem Bunde zusteht, die Berufung an den Landeshauptmann, in allen übrigen Angelegenheiten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, an die Landesregierung offen.

### Berufungsverfahren.

#### § 103.

(1) Für das Berufungsverfahren sind mit den in den §§ 96 und 97 dieses Gesetzes angeführten Ausnahmen die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes maßgebend.

(2) Berufungen gegen Gemeindefagsbeschlüsse sind binnen zwei Wochen schriftlich oder telegraphisch beim Gemeindeamt einzubringen. Sie müssen einen begründeten Berufungsantrag enthalten und haben aufschiebende Wirkung.

(3) Findet nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften die Zustellung eines schriftlichen Bescheides oder eine mündliche Verkündung nicht statt, so beginnt die Berufungsfrist gegen Gemeinde-



tagsbeschlüsse oder allgemein verbindliche Verfügungen des Bürgermeisters mit dem Tage des Anschlages der Kundmachung.

(4) Gegen Gemeindefagsbeschlüsse, für welche die Kundmachung nicht vorgeschrieben ist, läuft die Berufungsfrist vom Tage des in öffentlicher Gemeindefagsitzung gefassten Beschlusses. Bei den in geheimer Sitzung gefassten Beschlüssen läuft die Berufungsfrist von dem Tage, an dem sie erweislich den Parteien bekanntgegeben worden sind.

### Berufungsrecht gegen Gemeindefagsbeschlüsse.

#### § 104.

(1) Gegen allgemeinverbindliche Gemeindefagsbeschlüsse und Anordnungen des Bürgermeisters steht das Berufungsrecht nur jenen Personen zu, in deren Rechte die Gemeindefagsbeschlüsse und Anordnungen des Bürgermeisters eingreifen.

(2) Gegen andere Gemeindefagsbeschlüsse, die nicht die Grundlage eines Bescheides bilden, steht jedem Gemeindefagsmitglied und jedem Auswärtigen, der in der Ortsgemeinde abgabepflichtig ist, das Berufungsrecht zu.

## IX. Hauptstück.

### Staatliche Aufsicht über die Ortsgemeinden.

#### Umfang der staatlichen Aufsicht.

#### § 105.

(1) Die Ortsgemeinden stehen unter staatlicher Aufsicht.

(2) Die staatliche Aufsicht besteht in dem Recht und in der Pflicht:

a) in Wahrung öffentlicher Interessen dafür zu sorgen, daß die Ortsgemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und auch sonst die Gesetze nicht verletzen;

b) die Wirtschafts-, Finanz- und Abgabengebarung der Ortsgemeinden zu überwachen.

#### Aufsichtsbehörden.

#### § 106.

(1) Das staatliche Aufsichtsrecht des Bundes wird gehandhabt durch:

a) Entziehung des vom Bunde übertragenen Wirkungskreises;

b) Nichtigerklärung von Verwaltungsakten der Gemeindeorgane, durch die ihr Wirkungskreis zum Nachteil des Bundes überschritten wird oder in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden;

c) Ausübung der im Artikel 40, Absatz 2, der Verfassung 1934 vorgesehenen Rechte;

d) Auflösung des Gemeindefages in Wahrung der Interessen des Bundes.

(2) Im übrigen steht die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes dem Lande zu.

(3) Das staatliche Aufsichtsrecht des Bundes übt die Bezirkshauptmannschaft, in den höheren Instanzen der Landeshauptmann und das Bundeskanzleramt aus.

(4) Das staatliche Aufsichtsrecht des Landes übt in den Angelegenheiten der Wirtschafts-, Finanz- und Abgabengebarung unmittelbar die Landesregierung, in den anderen Angelegenheiten die Bezirkshauptmannschaft und in höherer Instanz die Landesregierung aus.

### Nichtigerklärung von Verwaltungsakten.

#### § 107.

Die Aufsichtsbehörden können Gemeindefagsbeschlüsse, Verordnungen, Bescheide und anderweitige Anordnungen der Gemeindeorgane, die den Wirkungskreis der Ortsgemeinde überschreiten oder sonst gegen bestehende Gesetze verstoßen, in Wahrung öffentlicher Interessen von Amts wegen oder über Antrag als nichtig erklären.

### Abhilfe bei Nichterfüllung von Verwaltungspflichten.

#### § 108.

(1) Wenn die Ortsgemeinde Pflichten, die ihr im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis auf dem Gebiete der obrigkeitlichen Verwaltung obliegen, aus Verschulden ihrer Organe nicht erfüllt, kann die zuständige Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen, und zwar bei Verschulden des Gemeindefages auf Kosten der Ortsgemeinde, bei Verschulden des Bürgermeisters oder der mit Geschäften des eigenen Wirkungskreises betrauten Gemeinderäte auf deren Kosten.

(2) Die Ersatzvornahme ist, außer bei Gefahr im Verzuge, vorher anzudrohen. Der Ersatz der Kosten ist von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid vorzuschreiben. Die Einbringung der von der Ortsgemeinde dem Lande zu ersetzenden Kosten erfolgt nach den Bestimmungen des § 44 der Gemeindeabgabenordnung. Die Einbringung der von der Ortsgemeinde einer anderen Stelle als dem Lande zu ersetzenden Kosten und die Einbringung der Kostenersätze der schuldtragenden Gemeindeorgane erfolgt im Verwaltungswege.

(3) Das Verfahren bei der Sicherstellung und Hereinbringung von Geldforderungen gegen die Ortsgemeinden durch Verfügung über ihre Steuereinnahmen ist durch die §§ 42—44 der Gemeindeabgabenordnung geregelt.

### Akteneinsicht; Auskunftspflicht.

#### § 109.

Die Aufsichtsbehörden können von den Ortsgemeinden die Mitteilung von Gemeindefags-



beschließen, die Vorlage von Akten und Behelfen aller Art und die Erteilung der erforderlichen Auskünfte verlangen.

#### Ladung von Gemeindeorganen.

##### § 110.

(1) Die Aufsichtsbehörden können den Bürgermeister und die mit der Besorgung von Geschäften des eigenen Wirkungskreises beauftragten Gemeinderäte vorladen.

(2) Die geladenen Gemeindeorgane haben, wenn sie nicht durch Krankheit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten sind, der Ladung Folge zu leisten. Sie können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Geldbußen (§ 111) verhalten werden.

(3) Der Bürgermeister und der Gemeindegast können auch nach ihrem Rücktritt zwecks Amtsübergabe und Rechnungslegung geladen werden.

(4) Die mit der Vorladung verbundenen Reiseauslagen sind den Gemeindeorganen aus Gemeindegeldmitteln zu ersetzen.

#### Verhängung von Geldbußen über Gemeindeorgane.

##### § 111.

(1) Wenn der Bürgermeister oder die mit Geschäften des eigenen Wirkungskreises beauftragten Gemeinderäte ihren Pflichten nicht nachkommen, können die zuständigen Aufsichtsbehörden Geldbußen bis zu 500 S über sie verhängen.

(2) Die Geldbußen sind vorher anzudrohen. Sie können nötigenfalls wiederholt verhängt werden und fließen in die Gemeindegasse.

(3) Gegen die Verhängung von Geldbußen durch die Bezirkshauptmannschaft ist die Berufung an die übergeordnete Aufsichtsbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

(4) Die Einbringung der Geldbußen erfolgt im Verwaltungswege.

(5) Die Geldbußen können gegen den Bürgermeister und den Gemeindegast auch nach ihrem Rücktritt verhängt werden, um sie zur Amtsübergabe und zur Legung der für den Zeitraum ihrer Amtsdauer noch ausstehenden Gemeindegerechnung zu zwingen.

#### Enthebung des Bürgermeisters und der Gemeinderäte.

##### § 112.

(1) Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der Dienstpflichten, sowie bei Gefährdung öffentlicher Belange kann der Bezirkshauptmann den Bürgermeister und die Gemeinderäte ihres Amtes entheben. Gegen die Verfügung des Bezirkshauptmannes steht die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (§ 106) offen.

(2) Mit der Enthebung ist der Verlust der Mitgliedschaft zum Gemeindegast verbunden.

(3) Binnen drei Wochen nach Enthebung des Bürgermeisters tritt der Gemeindegast unter dem Vorsitz des Bürgermeister-Stellvertreters zur Wahl des neuen Bürgermeisters zusammen. Bei Enthebung eines Gemeinderates ist sinngemäß vorzugehen.

#### Auflösung des Gemeindegastes.

##### § 113.

(1) Der Gemeindegast kann in Wahrung der Interessen des Bundes, des Landes oder der Ortsgemeinde vom Bezirkshauptmann aufgelöst werden.

(2) Der Bezirkshauptmann hat bis zur Bildung des neuen Gemeindegastes und Wahl des neuen Bürgermeisters einen Amtswalter mit der einseitigen Besorgung der Gemeindegeschäfte zu beauftragen. Dem Amtswalter kann ein Beirat an die Seite gegeben werden. Der Beirat ist vom Amtswalter in allen wichtigen Angelegenheiten zu hören; ein Beschluß- und Überwachungsrecht kommt ihm nicht zu. Der Amtswalter hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese wird durch den Bezirkshauptmann festgesetzt. Außerdem gebührt dem Amtswalter und den Beiräten der Ersatz der baren Auslagen. Die Kosten hat die Ortsgemeinde zu tragen. Der Amtswalter und die Beiräte können vom Bezirkshauptmann jederzeit abberufen werden.

(3) Dem Amtswalter kommen die Befugnisse des Bürgermeisters, des Gemeinderates und des Gemeindegastes zu.

#### Aufsicht über die Wirtschafts- und Finanzgebarung.

##### § 114.

Die Landesregierung hat in Ausübung der staatlichen Aufsicht über die Wirtschafts- und Finanzgebarung der Ortsgemeinden darüber zu wachen, daß

a) das Gemeindevermögen in seinem Gesamtwert ungeschmälert erhalten und möglichst nutzbringend verwaltet wird;

b) für die Bedeckung der im Verwaltungsjahre fällig werdenden Schuldschulden Vorkehrungen getroffen und das Gleichgewicht im Gemeindehaushalte hergestellt und erhalten wird;

c) die Ortsgemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten die notwendigen Mittel bereitstellt;

d) die Gemeindegebarung und die Gebarung der Gemeindeunternehmungen gesetzmäßig, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt und richtig verrechnet wird.

#### Aufsicht über die Abgabengebarung.

##### § 115.

Die staatliche Aufsicht über die Ortsgemeinden in Abgabensachen ist durch die Gemeindeabgabenordnung geregelt.



**Genehmigungsrechte der Landesregierung.**

## § 116.

Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit, abgesehen von den in diesem und in anderen Gesetzen vorgesehenen sonstigen Fällen, alle Beschlüsse des Gemeindetages über:

a) den Ankauf unbeweglicher Sachen und die Durchführung von Bauten, wenn der Kaufpreis oder die Baukosten den Betrag von 10.000 S übersteigen, desgleichen wenn sie ganz oder zum Teil gestundet oder durch die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Sachposten gedeckt werden sollen;

b) die Veräußerung, Verpfändung und sonstige Belastung unbeweglicher Sachen der Ortsgemeinde oder Ortschaft;

c) die Aufnahme von Darlehen und die Umwandlung von Schulden;

d) die Übernahme von Haftungen und Bürgschaften;

e) die vertragsmäßige Verpfändung von Abgabenertragsanteilen und Gemeindeabgaben (§ 42 Gemeindeabgabenordnung);

f) die Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Wertpapieren, Forderungen und Gesellschaftsanteilen;

g) den Beitritt der Ortsgemeinde zu einer Genossenschaft;

h) die Errichtung und Auflassung von Unternehmungen, die Erlassung ihrer Betriebsstatuten und die Beteiligung der Ortsgemeinde an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen;

i) die Gewährung von Darlehen (ausgenommen Gehaltsvorschüsse);

k) die entgeltliche oder unentgeltliche Verzichtleistung auf ein zugunsten der Ortsgemeinde oder Ortschaft eingeräumtes oder haftendes Grundpfand, eine Dienstbarkeit oder Reallast, sowie die Vorrangseinräumung bezüglich der bürgerlichen Rangordnung;

l) die Antretung einer Erbschaft ohne die Rechtswohlthat des Inventars, die Annahme eines mit einer Auflage beschwerten Vermächtnisses oder einer solchen Schenkung und den Abschluß eines Leibrentenvertrages.

**Außerkräftsetzung finanziell bedenklicher Gemeindetagsbeschlüsse.**

## § 117.

Die Landesregierung kann in das freie Beschlußrecht des Gemeindetages fallende Beschlüsse, solange sie vom Bürgermeister nicht vollzogen worden sind, außer Kraft setzen, wenn sie dieselben wegen ihrer ungünstigen finanziellen Auswirkungen für die Ortsgemeinde für bedenklich hält.

**Gebärungskontrolle.**

## § 118.

(1) Die Landesregierung führt die Gebärungskontrolle durch die bei der Landeshauptmannschaft im Rahmen der mit den Gemeindeangelegenheiten besetzten Abteilung eingerichtete Kontrollstelle durch.

(2) Aufgabe der Gebärungskontrolle ist insbesondere die Überprüfung der Gemeindevermögensverzeichnisse, der Gemeindevoranschläge und der Gemeinderechnungsabschlüsse, die Verfassung von Übersichten über das Gemeindevermögen und über die Gebärungsergebnisse der Ortsgemeinden und die Vornahme von Gebärungsüberprüfungen durch Einschau an Ort und Stelle.

**Vornahme von Gebärungsüberprüfungen und sonstigen Amtshandlungen bei den Ortsgemeinden.**

## § 119.

(1) Die Überprüfung der Gemeindegebärung durch Einschau an Ort und Stelle ist vorzunehmen:

a) wenn aus Beschwerden von Parteien oder Mitteilungen von Behörden Tatsachen zu entnehmen sind, welche mit Grund auf wesentliche Mängel oder Gebrechen in der Gemeindegebärung schließen lassen;

b) wenn Organe der Ortsgemeinde darum ansuchen;

c) wenn seit der letzten amtlichen Überprüfung der Gemeindegebärung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

(2) Die Entsendung von Amtsorganen in die Ortsgemeinde kann ferner erfolgen:

a) wenn das Gemeindevermögensverzeichnis, der Gemeindevoranschlag oder der Gemeinderechnungsabschluß trotz wiederholter Betreibungen der Landesregierung nicht vorgelegt werden, oder wenn ihre Überprüfung die Notwendigkeit von Aufklärungen, Ergänzungen oder Verbesserungen ergibt, die im Wege des Schriftenwechsels voraussichtlich nicht oder nur schwer erzielt werden können;

b) wenn gegen die Gemeindetagsbeschlüsse, betreffend die Feststellung des Gemeindevoranschlages oder die Erledigung des Gemeinderechnungsabschlusses, Berufungen eingebracht worden sind;

c) wenn Organe der Ortsgemeinde behufs Unterstützung bei der Verfassung und Richtfeststellung des Gemeindevermögensverzeichnisses, des Gemeindevoranschlages oder des Gemeinderechnungsabschlusses darum ansuchen.

**Ersatz der Kosten für die Entsendung der Amtsorgane.**

## § 120.

(1) Die Kosten, die dem Lande durch Entsendung der Amtsorgane erwachsen, sind von der Ortsgemeinde zu ersetzen.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung können für die Kostenersatzhöhe Bauschbeträge festgesetzt



werden, die nach der aufgewendeten Zeit und der Zahl der notwendigen Amtsorgane, unabhängig von der Entfernung des Ortes der Amtshandlung vom Sitze der Landeshauptmannschaft, zu bemessen sind.

(3) Ergeben sich bei der Gebarungüberprüfung Unregelmäßigkeiten zum Schaden der Ortsgemeinde, so kann der Gemeindefag den schuldtragenden Gemeindeorganen die Überprüfungs-kosten zum Erfas vor-schreiben.

## X. Hauptstück.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

#### Bestellung der Gemeindefage, Wahl der Bürgermeister und der Gemeinderäte.

##### § 121.

(1) Die Bestellung der Gemeindefage erfolgt bis zum Inkrafttreten des durch § 18, Absatz 4, dieses Gesetzes verheißenen Landesgesetzes nach den Bestimmungen des § 39 des Verfassungsübergangsgesetzes 1934.

(2) Die gegenwärtigen Gemeindevorstände werden Gemeinderäte im Sinne der §§ 17 und 35 dieses Gesetzes. Für die Wahl der Bürgermeister und der Gemeinderäte sind bis zum Inkrafttreten der durch die Bestimmungen des § 33, Absatz 2, und des § 35, Absatz 2, dieses Gesetzes verheißenen Landesgesetzes die Bestimmungen der §§ 28 ff. der Gemeindefwahlordnung (LGBI. Nr. 30/1924) über die Wahl der Gemeindevorstände sinngemäß anzuwenden, soweit sie nicht mit diesem Gesetze, der Bundesverfassung oder dem Verfassungsübergangsgesetz 1934 im Widerspruch stehen.

#### Dienst- und Sachleistungen.

##### § 122.

Die Inanspruchnahme von Sachleistungen ist bis zum Inkrafttreten des durch § 83, Absatz 5, dieses Gesetzes verheißenen Landesgesetzes nur für die Einlegerverpfelegung zulässig. Das bei der Inanspruchnahme der Einlegerverpfelegung anzuwendende Verfahren ist durch die Bestimmungen des § 30 des Gesetzes, betreffend die öffentliche Armenpfelegung in Steiermark (LGBI. Nr. 63/1896), geregelt.

#### Verfahren in Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Gemeindeangestellten.

##### § 123.

Für das Verfahren in den Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Gemeindeangestellten zur Ortsgemeinde haben die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes solange sinngemäß Anwendung zu finden, bis das Verfahren

in diesen Angelegenheiten durch das im § 37, Absatz 5, dieses Gesetzes verheißene Landesgesetz geregelt ist.

#### Armenwesen.

##### § 124.

(1) Die Ortsarmenräte werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Gemeindefagsausschüsse im Sinne der Bestimmungen des § 31. Den Ortsarmenräten bleibt der durch die Bestimmungen des § 69 des Gesetzes, betreffend die öffentliche Armenpfelegung (LGBI. Nr. 63/1896), eingeräumte Wirkungskreis gewahrt. Die Ausfertigung der Zahlungsaufträge erfolgt durch den Bürgermeister (§ 85, Absatz 1—4).

(2) Die Ortsarmenfondsgewarungen werden aufgelassen. Das Ortsarmenfondsvermögen wird Gemeindevermögen. Die durch Straf- und andere Gesetze dem Ortsarmenfonds zugewiesenen Einnahmen und die freiwilligen Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnisse für Armenzwecke fließen von diesem Zeitpunkte an in die Gemeindefkasse, aus der in Zukunft alle Armenauslagen der Ortsgemeinde zu bestreiten sind.

(3) Die mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die öffentliche Armenpfelegung (LGBI. Nr. 63/1896), gelten als sinngemäß abgeändert.

#### Schlußbestimmungen.

##### § 125.

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nicht die Bestimmungen des Verfassungsübergangsgesetzes 1934 entgegenstehen, mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmungen des § 2 treten mit 1. Jänner 1939 in Kraft. In der Zeit vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis 31. Dezember 1938 können Ortsgemeinden mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1939 durch Verordnung der Landesregierung vereinigt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des § 2, Absätze 2, 3 und 5, sinngemäß anzuwenden.

(3) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verlieren folgende Landesgesetze ihre Wirksamkeit:

a) die Gemeindeordnung für Steiermark, LGBI. Nr. 5/1864, in der durch die Landesgesetze, LGBI. Nr. 19/1866, LGBI. Nr. 16/1868, LGBI. Nr. 19/1868, LGBI. Nr. 3/1875, LGBI. Nr. 24/1875, LGBI. Nr. 119/1923 und LGBI. Nr. 30/1924 geänderten Fassung;

b) das Gesetz, womit im Nachhange zu dem § 87 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 Bestimmungen bezüglich der Gemeindevorsteher erlassen werden, LGBI. Nr. 12/1866;

c) das Gesetz, womit zu § 92 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 nachträgliche Bestimmungen erlassen werden, LGBI. Nr. 5/1870;

d) das Gesetz, betreffend die Durchführung der den Bezirksvertretungen in Gemeindeangelegen-



heßen zustehenden Amtshandlungen, LGBI. Nr. 22/1868;

e) das Gesetz, enthaltend die Bestimmungen zur Regelung der Vermögensverwaltung bei den Gemeinde- und Bezirksvertretungen, LGBI. Nr. 25/1882;

f) das Landesgesetz, betreffend die Änderung des Namens von Ortsgemeinden oder Ortschaften, die Erhebung von Ortsgemeinden zu Märkten und Städten und die Berechtigung zur Führung von Wappen durch Ortsgemeinden, LGBI. Nr. 36/1928.

## 167.

(Abt. 3, Zl. 164 Schi 2/4-1938.)

Steiermärkisches Schischulgesetz.  
(Edt.-Blg. Nr. 238.)

### Gesetz,

betreffend die Unterweisung im Schilauß (Steiermärkisches Schischulgesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

##### Berechtigung.

Die planmäßige entgeltliche Erteilung von Unterricht im Schilauß bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt nicht:

- a) der Unterricht im Schilauß, der von der bewaffneten Macht oder von der staatlichen Sicherheitserkutive gegeben wird;
- b) die gelegentliche unentgeltliche Unterrichtserteilung an einzelne Personen;
- c) der Unterricht an Schulen im Rahmen des genehmigten oder behördlich zur Kenntnis genommenen Lehrplanes;
- d) der Unterricht in fahungsgemäß Körpersport und Touristik treibenden Vereinen (Verbänden) für ihre Mitglieder, sofern der Betrieb keine gewerbmäßigen Formen annimmt;
- e) die Unterrichtserteilung inländischer Schilehrer an geschlossene Gesellschaften, mit denen sie zu diesem Zwecke fallweise nach Steiermark kommen;
- f) die Unterrichtserteilung ausländischer Schilehrer an ausländische, nichtösterreichische Gesellschaften. Diese Gesellschaften dürfen jedoch im Lande für ihre Kurse nicht werben.

#### § 2.

Voraussetzung für die Erlangung der Berechtigung.

(1) Die Berechtigung für Unterrichtserteilung im Schilauß wird nur an moralisch und staatsbürger-

lich einwandfreie, befähigte und körperlich geeignete Einzelpersonen, welche österreichische Staatsbürger sein müssen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für einen Standort oder ein Gebiet erteilt. Befugte Schibergführer und Ortsanfässige haben unter sonst gleichen Voraussetzungen den Vorzug. Das Vorliegen der staatsbürgerlichen Gesinnung beurteilt der Landesführer der Vaterländischen Front.

(2) Der Befähigungsnachweis wird durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte staatliche Schilehrerprüfung erbracht. Für die Erlangung der Berechtigung ist eine mindestens zweijährige Verwendung als Schilehrer nachzuweisen. Die österreichische Staatsbürgerschaft kann nachgesehen werden. Vor der Entscheidung über die Nachsicht der Staatsbürgerschaft ist der Landesführer der Vaterländischen Front zu hören.

(3) Personen, welche die staatliche Schilehrerprüfung mit Erfolg abgelegt haben, heißen „Befähigte Schilehrer“; Personen, welche außerdem die Berechtigung zum selbständigen Unterricht erlangt haben, heißen „Selbständige Schilehrer“.

#### § 3.

##### Standort und Gebiet.

Die Zuweisung des Standortes oder Gebietes setzt den Bedarf voraus, worüber der Pflichtverband der Schilehrer Steiermarks, die Landeshauptstelle für Fremdenverkehr, der Landesportkommissär und die Ortsgemeinden des Gebietes, welche letztere das Einvernehmen mit der örtlichen Wintersportvereinigung zu pflegen haben, zu hören sind. Zur Abgabe der Äußerung steht diesen Stellen eine Frist von zwei Wochen offen.

#### § 4.

##### Bezeichnung.

Im Berechtigungsbescheide ist eine Bezeichnung festzusetzen, deren sich der Inhaber bei Ankündigungen und im schriftlichen Verkehre zu bedienen hat.

#### § 5.

##### Schischulen.

Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Schischule“ darf nur einem „Selbständigen Schilehrer“ gewährt werden, der in Steiermark ansässig und während der ganzen geeigneten Jahreszeit zur Erteilung von Schiunterricht bereit ist. Beim Wegfall dieser Voraussetzungen erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „Schischule“.

#### § 6.

##### Lehrkräfte.

(1) Die Berechtigung zur Unterrichtserteilung im Schilauß ist mit den folgenden Ausnahmen persönlich auszuüben.



(2) Ist der Inhaber einer Berechtigung infolge Krankheit, Unfall oder infolge zwingender Umstände, letzteres jedoch nicht länger als vier Wochen, an der persönlichen Unterrichtserteilung an seine Schüler verhindert, so darf er zu seiner Vertretung einen Schilehrer verwenden, der den Bedingungen für die Erlangung einer Berechtigung entspricht, hat dies jedoch unverzüglich der Landeshauptmannschaft anzuzeigen.

(3) Inhaber von Schischulen haben diese gleichfalls persönlich zu leiten; sie dürfen aber zur Unterstützung bei der Unterrichtserteilung an ihre Schüler „selbständige“ sowie „befähigte“ Schilehrer verwenden. Auf je 15 Schüler muß mindestens eine Lehrkraft entfallen. Für den Fall, als „Befähigte Schilehrer“ nicht zur Verfügung stehen, können mit Bewilligung der Landesregierung auch Hilfschilehrer (Lehrpersonen ohne staatliche Schilehrerprüfung) eingestellt werden, wobei jedoch Bewerber der staatlichen Schilehrerkurse zu bevorzugen sind. Hilfschilehrer dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines befähigten Schilehrers Unterricht erteilen.

(4) Alle Lehrkräfte müssen österreichische Staatsbürger, moralisch und staatsbürgerlich einwandfrei und körperlich geeignet sein. Die österreichische Staatsbürgerschaft kann nachgesehen werden. Vor der Nachsichtsgewährung ist der Landesführer der Vaterländischen Front zu hören.

(5) Inhaber einer Schischulberechtigung und „Selbständige Schilehrer“ haben die Namen ihrer ständigen Lehrkräfte spätestens zwei Wochen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Landeshauptmannschaft anzuzeigen und dabei das Zutreffen der Voraussetzungen nachzuweisen. Bei nur fallweise, je nach Bedarf beschäftigten Lehrkräften ist eine allgemeine Anmeldung zu Saisonbeginn zulässig. In diesem Falle muß binnen 24 Stunden eine besondere Anzeige über Aufnahme und Beendigung der jeweiligen Tätigkeit erfolgen. In der gleichen Weise ist jede Veränderung im Lehrkörper anzuzeigen.

### § 7.

#### Umfang der Berechtigung.

(1) Inhaber von Berechtigungen zum Schiunterricht sind zur Führung von Bergfahrten ohne Lehrzweck nicht berechtigt. Bei Fahrten in hochalpines Gelände muß ein behördlich autorisierter Berg- und Schiführer an der Führung teilnehmen. Für die Einhaltung dieser Vorschrift sind die Inhaber einer Schischule, die „selbständigen“ und die „befähigten Schilehrer“, die an den Fahrten teilnehmen, verantwortlich.

(2) Berechtigungsinhaber dürfen mit ihren Schülern vorübergehend, das ist für höchstens drei Tage, ein fremdes Gebiet aufsuchen, wenn dies ohne Störung der Tätigkeit des dortigen Berechtigungsinhabers erfolgt. Lehrgänge außerhalb des eigenen Gebietes dürfen sie aber nur mit Zu-

stimmung des Inhabers der für dieses Gebiet geltenden Berechtigung abhalten.

(3) An Jugendliche darf nur dann Unterricht erteilt werden, wenn sie ihre Mitgliedschaft zum Österreichischen Jungvolk, beziehungsweise zu einem staatlich anerkannten konfessionellen Jugendverbande nachweisen.

### § 8.

#### Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

(1) Die Inhaber von Berechtigungen zur Erteilung von Unterricht im Schilauflauf und die Lehrkräfte von Schischulen sind unbeschadet sonstiger Verpflichtungen verhalten, bei Unglücksfällen, die Schiläuflern zustoßen, Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls solche herbeizuholen. Ein Ersatzanspruch der durch verbindliche Hilfeleistung unterrichtlich verkürzten Schischüler besteht nicht.

(2) Die Landesregierung kann den Inhabern einer Berechtigung zur Unterweisung im Schilauflauf die Anschaffung bestimmter Rettungsgeräte vorschreiben.

### § 9.

#### Abzeichen.

Die Inhaber von Berechtigungen zur Erteilung von Unterricht im Schilauflauf sowie ihre angemeldeten geprüften Kräfte erhalten von der Landeshauptmannschaft gegen Kostenersatz amtliche Abzeichen, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit ersichtlich zu tragen haben. Anderen Personen ist das Tragen des Abzeichens verboten.

### § 10.

#### Entziehen und Erlöschen der Berechtigung.

(1) Die Berechtigung zur Unterrichtserteilung im Schilauflauf ist zu entziehen, wenn der Mangel einer gesetzlichen Voraussetzung für die Erteilung der Berechtigung eintritt oder nachträglich zum Vorschein kommt. Die Berechtigung kann für eine bestimmte Zeit eingestellt oder dauernd entzogen werden, wenn der Inhaber wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt.

(2) Die Berechtigung erlischt, wenn sie durch drei aufeinanderfolgende Winter nicht ausgeübt wird.

(3) Nach dem Tode des Inhabers ist die Fortführung der Berechtigung auf Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Waisen durch einen den gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer eigenen Berechtigung entsprechenden Schilehrer gestattet. Es bedarf hiezu einer Anzeige an die Landeshauptmannschaft, die im Wege des Pflichtverbandes der Berufschilehrer Steiermarks zu erstatten ist.

(4) Die Landesregierung spricht mit Bescheid die Entziehung oder das Erlöschen der Berechtigung aus.



(5) Der Inhaber einer Berechtigung hat deren Zurücklegung im Wege des Pflichtverbandes der Berufsschilehrer Steiermarks der Landeshauptmannschaft anzuzeigen.

### § 11.

#### Pflichtverband der Schilehrer.

(1) Die Inhaber von Berechtigungen zur Unterrichtserteilung im Schilauß (§ 2), Lehrkräfte an Schischulen (§ 6, Absatz 3) und Führer von Berechtigungen verstorbener Schilehrer (§ 10, Absatz 3) bilden den Pflichtverband der Schilehrer in Steiermark. Aufgabe des Pflichtverbandes ist die Förderung des Schiwesens, der Standesinteressen seiner Mitglieder und der Wahrung der Belange des Fremdenverkehrs insbesondere in Steiermark, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesetz anderen Körperschaften zugewiesen ist. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Pflichtverband berechtigt, Mitgliedsbeiträge einzuhoben und Verstöße seiner Mitglieder gegen die Aufgaben des Verbandes mit Ordnungsstrafen bis zu 100 S zu ahnden. Gegen Ordnungsstrafen steht die Berufung an die Landesregierung binnen zwei Wochen offen. Die Strafbeträge fließen dem Pflichtverbande zu. Für das Berufungsverfahren finden die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

(2) Die näheren Bestimmungen, insbesondere auch über die Voraussetzungen der Strafbarkeit von Verstößen der Mitglieder gegen die Aufgaben des Verbandes (Absatz 1) treffen die Satzungen; diese unterliegen der Genehmigung der Landesregierung. Die Satzungen haben die Bestimmung zu enthalten, daß der neugewählte Vorstand des Pflichtverbandes der Landesregierung binnen acht Tagen zur Genehmigung anzuzeigen ist.

(3) Die Landesregierung hat vor Erteilung einer Berechtigung zur Unterrichtserteilung im Schilauß den Pflichtverband der Schilehrer zu hören, ihm eine Abschrift des Berechtigungsbefehdes zu übersenden und ihn von der Entziehung oder dem Erlöschen einer Berechtigung zu verständigen.

### § 12.

#### Strafbestimmungen.

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den von der Landesregierung erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft. Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

### § 13.

#### Übergangsbestimmungen.

(1) Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der Anmeldung einer Schischule gemäß dem mit der kaiserl. Verordnung, RGBl. Nr. 309 aus 1850 kundgemachten, provisorischen Gesetz über den Privatunterricht zur Unterrichtserteilung im Schilauß in Steiermark berechtigt sind, bleiben dies auch weiterhin, wenn sie ihre Berechtigung unter Vorlage des ihnen über die Anmeldung ausgestellten Befehdes binnen acht Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Landeshauptmannschaft Steiermark nachweisen. Die Versäumnis der Frist hat das Erlöschen der Berechtigung zur Folge.

(2) Bis zur Bildung des Pflichtverbandes der Schilehrer in Steiermark kommen die ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Rechte dem Vereine „Verband der Berufsschilehrer Steiermarks“ mit dem Sitze in Graz zu.

(3) Der Pflichtverband der Schilehrer in Steiermark ist im Laufe des Jahres 1938 zu bilden.

### § 14.

Die allfälligen notwendigen näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden im Verordnungswege erlassen. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

